Die Grundzüge
des
französischen Konsularrechts
unter Berücksichtigung des
deutschen Rechts,
dargestellt
von
Erhard Born.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde an der Großherzoglich Badischen
Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau.

Freiburg i. B.
Buchdruckerei von Chr. Ströcker.
1888.

Inhaltsangabe.

Einleitung.

Frankreichs gesetzgeberische Thätigkeit auf dem Gebiete des Konsularrechts beginnt mit dem Aufschwunge seiner Industrie und ihrem Eintritt auf den Weltmarkt unter der Leitung des großen Ministers Colbert (ordonannce de la marine v. 1681).

Seit dieser Epoche hat es, lange Zeit hindurch allein, das ihm von den italienischen Handelsrepubliken überkommene Institut bis zu seiner heutigen Stufe ununterbrochen weiter ausgebildet; selbst die Wirren der großen Revolution ließen es diesen Gegenstand nicht vergessen. (Gesetz v. 10 vendémiaire des Jahres IV.)

Auch die Staatsverträge Frankreichs bezüglich der den Konsuln zu gewährenden Privilegien und Befugnisse sind die zeitlich weitaus ersten und inhaltlich genauesten und sind infolge dieser Eigenschaften für die Conventionen anderer Staaten bis heute mustergültig geblieben. Der Konsularvertrag Frankreichs mit Spanien v. 13. März 1769, welcher in art. 9 die ausdrückliche Absicht erklärt, „feste und vernünftige Regeln“ zu begründen, um Mißverständnissen bezüglich der konsularischen Funktionen und Privilegien vorzubeugen, ist in der Hauptsache durch keinen neueren Vertrag übertroffen worden.

So rechtfertigen denn auch Zeit, Zahl und Inhalt der das Konsulatswesen behandelnden französischen Gesetze, Ordonnanzen, Dekrete, ministeriellen Cirkulare und der Verträge de Cussy's Behauptung, (Réglements consulaires, p. 90.) daß Frankreich gewissermaßen als die Schöpferin der gegenwärtig bestehenden konsularischen Einrichtungen angesehen werden dürfe.

Wenn nun schon aus diesem Grunde das französische Recht von dauerndem Interesse sein muß, so kommen doch hierzu noch die frühzeitigen außerordentlichen Erfolge im internationalen Handelsverkehr,

welche Frankreich nach dem Ausspruch eines unparteiischen und kompetenten Beurteilers, des von Leroy (des consulats etc. p. 126) zitirten amerikanischen Generalkonsuls Warden, in erster Linie seiner trefflichen Konsularorganisation zu verdanken hat, und es kommt endlich für die Bedeutung des französischen Rechts die Thatsache in Betracht, daß die Konsulargesetzgebung aller übrigen Staaten diejenige Frankreichs bis heute nicht übertroffen, vielmehr sich darauf beschränkt hat, französische Einrichtungen und Rechtsbestimmungen in mehr oder weniger ausgedehnter Weise zu adoptiren.

Zu diesen Staaten gehört auch das deutsche Reich. Letzteres muß infolge seiner besonders in neuester Zeit wachsenden überseeischen Beziehungen und der allmähligen, durch die schnelle Bevölkerungszunahme verursachten Umbildung zum Industriestaat an seiner Vertretung im Auslande und somit auch an der Ausbildung seines Konsularrechts ein sich stets erhöhendes Interesse haben, das sich der Betrachtung des auf Grund ältester Diensterfahrungen besonders entwickelten französischen Rechts auch fernerhin nicht wird entziehen können.

In der vorliegenden Arbeit soll in Verbindung mit der Darstellung des französischen Konsularrechts die einschlägige deutsche Gesetzgebung eingehender nur insoweit berücksichtigt werden, als sie von französischen Bestimmungen in wichtigen Punkten abweicht, außerdem wird das Fehlen analoger deutscher Rechtsvorschriften besonders betont werden müssen: wo dagegen die Gesetzgebung beider Staaten im Wesentlichen übereinstimmt, glaube ich von einer Gegenüberstellung des deutschen Rechts absehen zu dürfen.

Erstes Kapitel.

Geschichtlicher Ueberblick über die französische Konsulargesetzgebung.

§ 1.

Die grundlegenden Rechtssätze enthält die ordonnance de la marine vom August 1681 im IX Titel des ersten Buches. (Ueber die Entwickelung des französ. Konsularwesens bis dahin vgl. Leroy, des consulats p. 90—107.)

Ihr folgten, die Befugnisse der Konsuln bedeutend erweiternd, die Edikte v. 4. Jan. 1713, Juli 1720, die ord. v. 24. Mai 1728, 6. Juli 1748 u. 27. Sept. 1776. Wichtige Modifikationen der ord. de la marine brachte hinsichtlich der Konsulargerichtsbarkeit das Edikt v. 28. Juni 1778. Hieran schlossen sich die ord. v. 3. März 1781, welche besonders die Beziehungen der Konsuln zur Kriegs- und Handelsmarine regelte, und die Gesetze v. 28/29 Juli 1791 und 10 vendém. des Jahres IV, von denen nur das letztere, die Konsuln dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterstellende, von dauernder Bedeutung blieb.

Alle diese Erlasse bezweckten lediglich die Regelung des damals hauptsächlich in Betracht kommenden Dienstes im Orient, ihre Vorschriften mußten aber mangels besonderer Verordnungen auch in den allmählig in den occidentalen christlichen Staaten errichteten Konsulaten angewendet werden, insoweit hier nicht (wie z. B. in Spanien und in den Ver. Staaten v. Amerika) Staatsverträge besondere Bestimmungen enthielten.

Die allgemeine Dienstinstruktion v. August 1814 behandelte zuerst das ganze Konsularwesen, jedoch so wenig erschöpfend, daß sie in der Folge durch zahlreiche ministerielle Cirkulare in ihren besonders ungenügenden Teilen ergänzt werden mußte.

Auf dieser Entwickelungsstufe, von einer einheitlichen systematischen Behandlung noch weit entfernt, blieb das französische Recht in der Hauptsache stehen bis zum Jahre 1833. In diesem Jahre vollzog sich unter dem Ministerium des Herzogs von Broglie in einer Reihe kgl. Ordonnanzen jene bahnbrechende Reform der französischen Konsulargesetzgebung, welche seitdem für das französische Recht und in ihrer größeren oder geringeren Adoption auch für das der übrigen Kulturstaaten maßgebend geblieben ist. Die einzelnen, in ihrer Gesamtheit von französischen Schriftstellern häufig code consulaire genannten Ordonnanzen und Instruktionen datiren vom 20., 23. u. 24. August, 24., 25., 26. und 29. Oktober und 7., 28., 29. u. 30. November 1833.

Als Ergänzung derselben wurde nach umfangreichen Vorarbeiten im Jahre 1836 am 28. Mai das Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln im Orient publizirt, wozu die Gesetze vom 8. Juli 1852, 18. Mai 1858 und 28. April 1869 für die Jurisdiktion in China, Siam, Japan, Maskat und Persien Spezialbestimmungen trafen.

Schließlich brachten die ord. v. 26. April 1845, Dekret v. 10. Juli 1880 und besonders die Dekrete v. 24. Febr. u. 18. Sept. 1880, 19. Jan. u. 22. Febr. 1881, und 9. März u. 27. April 1883 nach Verfügungen hinsichtlich der Organisation des Konsulardienstes, welche denjenigen der ord. v. 20. August 1833 zum Teil derogirten.

Den eben angeführten Ordonnanzen und Dekreten stehen zahlreiche, Ausführungsbestimmungen enthaltende ministerielle Cirkulare zur Seite, ferner Gesetze und Verordnungen, welche nur in einzelnen Teilen auf die Konsularbefugnisse Bezug haben. Auf ihre Anführung muß ich hier verzichten, obwohl gerade die Summe aller dieser rechtschaffenden Erlasse die hohe Ausbildung des französ. Konsularrechts repräsentirt.

Von einem geschichtlichen Ueberblick über die französischen Staatsverträge kann schon deßhalb abgesehen werden, weil dieselben lediglich bezwecken, den französischen Konsuln für die ihnen an sich gesetzlich zustehenden Befugnisse den außenstaatlichen Rechtstitel zu verschaffen, nicht also, wie z. B. die deutschen Staatsverträge, das von der Landesgesetzgebung weniger umfassend behandelte Konsularrecht ergänzen

und erweitern. (Vgl. Zorn, Staatsrecht II. Bd. p. 475.) Eine größere Bedeutung haben die Verträge bezüglich der konsularischen Privilegien; hiervon wird seiner Zeit die Rede sein. (Bezgl. d. deutsch. Rechts vgl. Zorn, Staatsrecht u. Konsulargesetzgebung.)

Zweites Kapitel.

Die Konsularorganisation.

A. Personalorganisation.

§ 2.

Konsuln und Ersatzkonsuln.

(Das Konsularkorps im engeren Sinne.)

I. Das französische Konsularkorps setzt sich zusammen aus Generalkonsuln, Konsuln erster und zweiter Klasse und Ersatzkonsuln (consuls-suppléants). (art. 1 der ord. v. 20. Aug. 1833.) Ihre Zahl ist auf eine bestimmte Höhe beschränkt. (Zuletzt durch art. 1 des Dekrets v. 31. März 1882 auf 32 Generalkonsuln, 45 Konsuln erster, 50 Konsuln zweiter Klasse und 12 Ersatzkonsuln.)

Zwischen den Konsuln erster und zweiter Klasse besteht lediglich ein ihr Avancement bestimmender Rangunterschied (art. 3, Abs. 2 der ord. v. 1833), während die Generalkonsuln den einfachen Konsuln in denjenigen Staaten auch dienstlich übergeordnet sind (art. 3, Abs. 1), in welchen die Funktionen eines Generalkonsuls nicht dem diplomatischen Vertreter Frankreichs übertragen sind (art. 4 der ord. v. 1833).

II. Die durch die ord. v. 20. Aug. 1833 u. v. 26. April 1845 geregelten Zulassungsbedingungen haben durch die Dekrete v. 1. Febr. 1877, 21. Febr. 1880, 10. Juli 1880 u. 31. März 1882 wichtige Abänderungen erfahren. Während früher in die Konsulatsstellen größtentheils nur dem speziellen Konsulatsdienst angehörige Funktionäre berufen wurden und nur den ersten Beamten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in denselben überzutreten gestattet war (art. 5 u. 7 der ord. v. 1833), wurde durch die ord. v. 1845, auf Grund welcher auch die Kanzler, Dragomane und Vizekonsuln in gewisser Anciennität für die Besetzung der Konsulats-

stellen zweiter Klasse konkurrenzfähig wurden, bereits einer größeren Anzahl Beamten des diplomatischen Dienstes dieser Uebertritt eröffnet, ohne daß jedoch umgekehrt den Konsuln der Eintritt in die entsprechenden Stellen des speziell diplomatischen Dienstes freigegeben worden wäre.

Diese — von de Cussy (Régl. cons. p. 72) s. Zt. hervorgehobene — Unbilligkeit in den Zulassungsbedingungen ist durch die neuesten Dekrete beiseitigt worden. Nach der durch dieselben aufgestellten hierarchischen Rangordnung, welche diplomatische und Konsulats-Beamte gemeinsam und stufenweise zusammenfaßt (vergl. art. 1 u. 2 des Dekrets v. 21. Febr. 1880), können die konsularischen Beamten der einen Stufe auf die in gleicher Linie rangirenden und die nächst höheren diplomatischen Posten berufen werden oder umgekehrt. (art. 5 und 6 des Dekr. v. 1. Febr. 1877.) Das Avancement ist von einer nach der aufsteigenden Bedeutung der einzelnen Rangstufen gesteigerten Minimalanciennität in der vorangehenden Stufe abhängig gemacht. (art. 4 und 5 des Dekr. v. 31. März 1882. Ausnahme in art. 6 dess. Dekr.)

Die schon früher bestehende Verbindung des diplomatischen und Konsular-Dienstes an den höchsten Stellen ist durch die genannten neueren Dekrete in konsequenter Durchführung auf alle wichtigeren Stellen beider Dienstzweige des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgedehnt worden; die notwendige Folge davon waren Modifikationen der Bedingungen für die Zulassung in den Vorbereitungsdienst, welche nunmehr beide Dienstzweige zu berücksichtigen hatten. (Dekr. v. 10. Juli 1880.)

III. Die Ersatzkonsuln (consuls-suppléants) — bis zum Dekret vom 21. Februar 1880 Konsulareleven (élèves-consuls) genannt — sind den Konsulaten zwecks praktischer Ausbildung und weiterer Instruktion im Auslande attachirte, zur Uebernahme selbständiger Konsulate in erster Linie berufene, jüngere Beamte ohne eigenes Ressort.

Das durch die ord. v. 1776 in's Leben gerufene Institut ist als die Grundlage der französischen Organisation anzusehen. Nach den Bestimmungen der Dekrete v. 10. Juli 1880 und 27. April 1883 müssen die Kandidaten für Ernennung zum consul-suppléant nach Ablegung eines besonderen Examens (Concurs-Examen, Vgl.

Steinmann-Bucher, p. 43 u. 44.), dessen Programm den Anforderungen sowohl des diplomatischen als auch des konsularischen Dienstes entsprechend formulirt ist (vgl. hierüber Ducrocq, cours de droit administratif p. 821—824), einen 3jährigen Vorbereitungsdienst im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beendigt haben. Am Schluß desselben haben sie ihre wissenschaftliche Qualifikation speciell für den Konsulatsdienst in einer besonderen Prüfung (Examen de classement) darzuthun, deren Programm durch das genannte Dekret neu festgesetzt worden ist. (Vgl. Ducrocq, ibid.) Zu dem Aufnahmeexamen für den Vorbereitungsdienst werden nur diejenigen im vollen Genuß ihrer Rechte befindlichen Franzosen zugelassen, welche nicht unter 20 und nicht über 30 Jahre alt sind und entweder die juristische oder philosophische Lizentiatenprüfung bestanden haben oder im Besitz eines Abiturientenzeugnisses gewisser Fachhochschulen sind (Berg-, Forst-Akademie 2c.) oder endlich Offiziere waren. (art. 1 des Dekr. v. 27. April 1883.)

Die Einzelheiten der Prüfungsprogramme anzuführen würde die Aufgabe dieser Arbeit überschreiten (vgl. Ducrocq), es mag jedoch darauf hingewiesen sein, daß dieselben gegenüber dem Regulativ für die allerdings seltener in Anwendung kommende, dann aber andere Bedingungen sämmtlich ersetzende deutsche Konsulatsprüfung (König, Hdbch. d. Konsularwesens, p. 47) den Vorzug größerer Ausführlichkeit und Präzision besitzen.

Gleichzeitig mit der Ernennung werden die Ersatzkonsuln behufs praktischer Ausbildung und Vervollständigung ihrer speziellen Studien — besonders Sprachstudien — den von dem Minister[1] bezeichneten Konsuln oder Generalkonsuln attachirt, deren unmittelbarer Leitung und Autorität sie unterstehen. (art. 14 der ord. v. 20. Aug. 1833.)

Diese sind befugt, ihnen die Vornahme einzelner Diensthandlungen, eventuell auch ihre vollständige Vertretung zu übertragen, wie denn die consuls-suppléants in Fällen plötzlich eingetretener Vakanz der Konsularposten die für interimistische Verwaltung derselben zunächst Berufenen sind. (Vgl. z. B. Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 11. Sept. 1853, art. 2, Abs. 5.)

[1] Hier, wie sonst, ist unter Minister schlechthin der Minister der ausw. Angel. zu verstehen.

Dem deutschen Recht ist das Institut der Ersatzkonsuln oder Konsulareleven im französischen Sinne fremd. Zwar werden letztere in einigen Verträgen erwähnt (Kons.-Vertr. m. Italien, art. 7; m. Spanien, art. 7; m. Brasilien, art. 8), doch können hierunter, wenn diese Erwähnung nicht lediglich wegen übereinstimmender Fassung der beiderseitigen Vertragsurkunden geschehen ist, nur diejenigen Konsulatsaspiranten verstanden werden, welche im Begriff sind, die vorgeschriebenen 2 Konsulatsdienstjahre (§ 7 des Kons.-Ges. vom 8. Nov. 1867) zu absolviren.

IV. Die Ernennung der französischen Konsuln jedes Grades und der Ersatzkonsuln erfolgt auf Vorschlag des Ministers mittelst Patentes durch den Chef der Exekutivgewalt, zur Zeit also durch den Präsidenten der Republik. (art. 1 der ord. v. 20. Aug. 1833; art. 1 des Dekrets v. 18. Sept. 1880, concernant le mode de nomination etc.)

§ 3.

Dragomane, Dolmetsche und Kanzler.

Als Unterbeamte von bestimmter Selbständigkeit und entsprechender eigener Verantwortlichkeit fungiren in den französischen Konsulaten Dragomane, Dolmetsche und Kanzler, welche mittelst Patentes vom Staatsoberhaupte ernannt und budgetmäßig besoldet werden. (art. 16 der ord. v. 20. Aug. 1833; art. 1 des Dekr. v. 18. Sept. 1880 concern. le mode de nomin.)

Alle diese Beamte rangiren in 3 Klassen, deren erste beide in der Zahl der Amtsinhaber — analog den für die verschiedenen Klassen der Konsuln festgesetzten Maximalziffern — beschränkt sind. Die Zahl der Dragomane, Dolmetsche und Kanzler 3. Klasse richtet sich stets nach den jeweiligen Dienstbedürfnissen. (Dekr. v. 1. Dez. 1869, 12. Dez. 1877 u. 18. Sept. 1880 conc. les drogmans et les interprètes.)

Konsuln, denen Kanzler offiziell nicht zugewiesen sind, was selten der Fall ist, sind berechtigt, falls sie es im Dienstinteresse für nötig halten, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers und unter eigener Verantwortlichkeit die Funktionen derselben geeigneten Personen zu übertragen. (art. 20 der ord. v. 20. Aug. 1833 in Verbindung mit art. 2 d. Dekr. v. 18. Sept. 1880 conc. la nomin.; am Schluß.)

I. Die Dragomane — diesen Titel führen die Dolmetsche der arabischen, türkischen und persischen Sprache (art. 1 des Dekr. v. 18. Sept. 1880 conc. les drogmans etc.) — und die Dolmetsche werden auf Vorschlag des Ministers aus den Dragoman- bezw. Dolmetsch-Adjuncten (art. 6 cit.) und diese wieder vornehmlich aus den Dragoman- und Dolmetsch-Eleven ernannt. (art. 23 u. 27 d. ord. v. 20. Aug. 1883 u. art. 7 d. Dekr. v. 18. Sept. 1880, conc. les drogmans et les interprètes.) Diese letzteren rekrutiren sich aus den Schülern der école des langues orientales, von welcher sie nach bestandenen Prüfungen und hierauf durch den Minister erfolgter Ernennung zwecks weiterer Ausbildung den hierfür bestimmten orientalischen Konsulaten überwiesen werden. (art. 28 der ord. v. 1833.)

Zu Dragomanen und Dolmetschen können ferner auch solche Schüler der école des langues orientales ernannt werden, welche, ohne zu Eleven ernannt worden zu sein mit Diplom dieser Anstalt versehen sind und endlich jene Franzosen, welche als Hilfsdolmetsche in einem französischen Konsulat fungirt und eine specielle Prüfung bestanden haben. (art. 7 d. Dekr. v. 1880.)

Die Dragomane und Dolmetsche sind speciell für die Vermittelung des amtlichen Verkehrs der Konsuln mit den orientalischen Behörden und Privaten berufene Beamte, deren Dienst ein besonderes Vertrauen erheischt. Von der Glaubwürdigkeit ihrer Berichte und Uebersetzungen und von ihrer Einsicht hängt der Erfolg der wichtigsten Verhandlungen zum großen Teile ab. Der Bedeutung dieses Dienstes entspricht die von der französischen Ordonnanz (art. 30 der ord. v. Aug. 1833) geforderte sorgfältige Vorbereitung speciell für denselben veranlagter junger Leute und ihr mit der Einführung in die von ihnen zu erwartende Berufspraxis verbundenes genaues Studium der Landessprachen und der für den Verkehr wichtigen Landesgebräuche im Ausland selbst.

Wegen ihrer Vertrauensstellung und des ihnen zukommenden öffentlichen Glaubens müssen sie völlige Unabhängigkeit von Privatinteressen garantiren, es verbieten ihnen daher die art. 32 und 33 der ord. v. 20. Aug. 1833 außeramtliche Beziehungen mit ausländischen Behörden oder Privaten anzuknüpfen, letzteren besonders ohne Ermächtigung seitens des Konsuls Dienste zu leisten. Um

eine Schmälerung des mit ihrem Charakter als französische Staatsbeamte verbundenen öffentlichen Ansehens zu verhindern, spricht art. 32 sogar das Verbot aus, daß Dragomane unbeauftragt den ausländischen Behörden Besuche abstatten.

In den Konsulaten des Orients, für welche ein Kanzler nicht ernannt ist, haben sie eventuell die Funktionen desselben zu übernehmen, ohne darum ihres Dolmetschdienstes enthoben zu sein. (art. 19 der ord. v. 20. Aug. 1833; art. 8 d. Dekr. v. 18. Sept. 1880 conc. les drogmans etc.)

II. Die Kanzler sind Hilfsbeamte der Konsuln, denen eine Reihe von Funktionen zu teils ganz selbständiger, teils unter Verantwortlichkeit ihres Chefs erfolgender Ausübung übertragen sind.

Ihre Thätigkeit ist eine sehr vielseitige. In politischer und administrativer Hinsicht sind die Kanzler Sekretäre der Konsuln, bei Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit fungiren sie als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, sie sind außerdem unter Controle der vorgesetzten Konsuln Verwalter der Hinterlegungskassen der Konsulate. (ord. v. 24. Okt. 1883.) Wo Dragomane fehlen, ist den Kanzlern die Anfertigung der offiziellen Uebersetzungen übertragen und endlich sind sie unter periodischer Controle ihrer Chefs Notare mit demselben öffentlichen Glauben wie die öffentlichen Notare in Frankreich. (Instr. v. 30. Nov. 1833.)

Die Kanzler rekrutiren sich aus den Kanzlereleven (élèves-chanceliers). Für die Ernennung zu letzteren bedarf es des Nachweises der französischen Staatsangehörigkeit, eines Alters von mehr als 21 und weniger als 30 Jahren, außerdem müssen die Kandidaten ihrer Militärpflicht genügt haben und entweder im Besitz des Abiturientenzeugnisses bestimmter höherer Schulen oder Offiziere gewesen sein. Vor ihrer Ernennung zum Kanzler, welche nicht vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre erfolgen darf, haben die Kanzlereleven die Kenntniß derjenigen Sprache nachzuweisen, in deren Gebiet sie ihre Funktionen auszuüben berufen sind und außerdem eine dreijährige Praxis in der Centralverwaltung des Ministeriums, oder in einem Anwalts- bezw. Notar-Büreau, oder endlich in einem größeren Bank- oder Handelshause. (Dekret v. 24. Juni 1886.)

Die Kanzler dürfen ferner mit ihrem Chef nicht verwandt sein bis zum 3. Seitengrad einschließlich. (Jusqu'au degré de cousin-germain exclusivement. art. 18 der ord. v. 20. Aug. 1833.)

§ 4.

Konsularagenten und Vizekonsuln.

Sämtliche bisher genannte Funktionäre sind Berufsbeamte der in den Handels- und Verkehrscentren errichteten Konsulate oder Generalkonsulate.

Für den Bereich der Handels- und Hafenplätze von geringerer Bedeutung fungiren Konsularagenten und Vizekonsuln, welche möglichst aus angesehenen Franzosen und nur im Falle des Ermangelns solcher aus den einer anderen Nationalität angehörenden, angesehenen Einwohnern der betr. Plätze, ernannt werden. (art. 40, 41, Abs. 1 der ord. v. 20. Aug. 1833.)

I. Die Vizekonsuln werden nach Leistung einer der Bedeutung des betreffenden Postens entsprechenden Kaution budgetmäßig besoldet. Ihre Ernennung geschieht durch den Präsidenten der Republik. Die früher zulässige Verleihung des Titels Vizekonsul an unbesoldete Konsularagenten ist durch art. 1 des Dekrets v. 18. Sept. 1880 (qui divise les viceconsuls en deux classes) beseitigt worden. Auch die Vizekonsuln haben, seitdem aus einer bloßen Titulatur der bestimmte Begriff derjenigen Beamten geworden, welche in geschlossener Organisation den Uebergang vom Berufsamt zum Ehrenamt bilden, ihre Einteilung in (zwei) Klassen mit beschränkter Anzahl der Titulare in der ersten Klasse und vorgeschriebener Dienstzeit für das Avancement der zweiten Klasse (art. 2, 3 u. 4 des Dekrets v. 18. Sept. 1880, qui divise les viceconsuls rétribués en deux classes).

Infolge der neueren einheitlichen Organisation der Vizekonsuln sind auch ihre Befugnisse einheitlich fixirt worden, während der frühere Modus der Spezialvollmachterteilung vielfache Verschiedenheiten in den Befugnissen der einzelnen Titulare begründete. Letztere waren zunächst auf gewisse z. T. übrigens noch der Legalisation durch die vorgesetzten Konsuln unterworfene, Amtshandlungen beschränkt. Heute sind ihre Funktionen im Allgemeinen dieselben wie die der Konsuln, (art. 1, 2 u. 3 des Dekr. v. 19. Jan. 1881 u. art. 1 des Dekr. v. 22. Febr. 1881) weßhalb in der folgenden Darstellung des konsularischen Amtes unter Konsuln schlechthin auch die Vizekonsuln zu verstehen sind. Nicht gestattet ist ihnen, Unteragenten zu bestellen

oder einzelne konsularische Vollmachten ohne spezielle Ermächtigung auf andere zu übertragen, also z. B. Kanzler zu ernennen. Außerdem steht ihnen in keinem Falle die Ausübung der Konsularjurisdiktion zu. (art. 46 der ord. v. 20. Aug. 1833 u. art. 2 der ord. v. 26. Okt. 1833.)

II. Lediglich im Ehrenamt fungiren die Konsularagenten, welche von den Konsuln mit Genehmigung des Ministers überall da ernannt werden können, wo sie es im Dienstinteresse für angemessen erachten. Sie erhalten indeß die bei ihnen aufkommenden Kanzleigebühren (art. 14 ord. v. 23. Aug. 1823; de Clercq et de Vallat p. 81 No. 6). Die Konsularagenten sind Mandatare der sie ernennenden, volle Verantwortlichkeit für die Amtsthätigkeit derselben behaltenden Konsuln. Ihre Befugnisse sind mit Rücksicht hierauf auf diejenigen Funktionen beschränkt, welche die Förderung der französischen Schifffahrt und des französischen Handels bezwecken. Von ihnen ausgestellte Pässe, Legalisationen &c. bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beglaubigung durch die vorgesetzten Konsuln; ohne Spezialvollmacht steht ihnen außerdem nicht zu, Depots anzunehmen oder notariell oder civilstandsamtlich zu fungiren. Selbstverständlich sind die Konsularagenten den für die Vizekonsuln noch bestehenden Beschränkungen unterworfen. (ord. v. 26. Okt. 1833.)

Sowohl Konsularagenten als auch Vizekonsuln, letztere allerdings nur insoweit ihnen die neuere Gesetzgebung nicht volle Selbständigkeit eingeräumt, sind dem Bezirkskonsul dienstlich untergeordnet (art. 1 der ord. v. 26. Okt. 1833; vgl. auch Vertrag mit Hawaiï, art. 16).

Außer selbständigen deutschen Vizekonsuln giebt es, einer Anzahl deutscher Berufskonsulate als erste Hilfsbeamte attachirte, Vizekonsuln, welche die Vorsteher der betreffenden Konsularämter in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen zu vertreten haben, wofür sie indeß die ausdrückliche Genehmigung des Auswärtigen Amtes einholen müssen. Außerdem bleibt der Konsul für diejenigen Amtshandlungen der Vizekonsuln, welche er ihnen im gewöhnlichen Dienstlauf überträgt, persönlich verantwortlich. (König, Hdbch. p. 74.)

Die attachirten deutschen (Berufs-)Vizekonsuln haben somit keine weiteren Befugnisse als die früheren französischen Konsulareleven, jetzigen consuls suppléants.

B. Räumliche Organisation.

§ 5.

Die Kompetenz jedes Konsuls erstreckt sich räumlich über einen durch Dekret geographisch abgegrenzten Bezirk, arrondissement. Sämtliche in der Ausdehnung eines fremden Staatsgebietes errichteten Konsulate bilden die Konsularniederlassung, das établissement oder département consulaire. (Vgl. de Clercq et de Vallat, I, p. 31.)

An der Spitze desselben steht ein Generalkonsul, dem innerhalb instruktionsgemäßer Grenzen die Ueberwachung und Oberleitung der ihm unterstellten Konsuln obliegt. (art. 3 der ord. v. 20. Aug. 1833.) Sparsamkeitsrücksichten führten jedoch zu einem häufigen — in Europa fast ausnahmslosen — Uebertragung der Funktionen eines Generalkonsuls auf den Chef der diplomatischen Mission. (Vorgesehen in art. 4 der ord. v. 20. Aug. 1833.)

Andrerseits vertreten eine Anzahl von Generalkonsuln und Konsuln als chargés d'affaires Frankreich diplomatisch. (So z. B. in den ehemals türkischen Provinzen in Europa, in den sog. Barbaresken und den meisten südamerikanischen und asiatischen Staaten.)

Der Unterschied von einfachen Konsulaten und Generalkonsulaten beruht somit in denjenigen Ländern (nicht durchgehends, wie Bulmerincq in Holtzendorff's Hdbch. d. Völkerr. anführt), in welchen der diplomatische Vertreter zugleich Chef des Konsularetablissements ist, lediglich auf einem Rangunterschied der Amtsinhaber.

Durch die von der neuesten Gesetzgebung (Dekr. v. 10. Juli 1880) im Vorbereitungsdienst an die Beamten beider Dienstzweige in gleicher Weise gestellten Anforderungen ist übrigens auf eine derartige Vereinigung diplomatischer und konsularischer Funktionen in einer Person von Frankreich weit mehr Rücksicht genommen worden als von anderen Staaten.

C. Ressort und Dienstkorrespondenz.

§ 6.

Sämtliche französische Konsuln ressortiren vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und haben mit diesem eine direkte dienstliche Korrespondenz. (Instr. gén. v. 8. Aug. 1814.)

Außerdem jedoch ist es ihnen im Interesse vereinfachter Dienstführung in vielen Fällen gestattet, mit den übrigen Ministerien in unmittelbaren Verkehr zu treten. Mit dem Marineministerium müssen sie sogar eine ständige direkte Korrespondenz unterhalten. (Instr. gén. v. 8. Aug. 1814.)

Form und inhaltlich hauptsächlich zu berücksichtigende Gesichtspunkte dieser Korrespondenz sind durch zahlreiche, auf eine prompte und sichere Dienstführung abzielende Ministerialerlasse bis in so große Einzelheiten vorgeschrieben, daß hieraus allein die Notwendigkeit berufsmäßigen Studiums und längerer Praxis der französischen Konsuln ersichtlich wird. (Ueber das Einzelne, aus dem sich die hohe Ausbildung des französischen Konsulardienstes erkennen läßt, vgl. de Clercq et de Vallat, Bd. I, Buch 4.)

Die Konsuln haben ferner mit dem Etablissementschef einen speziellen Schriftverkehr zu unterhalten:

1) Insoweit politische oder kommerzielle Informationen in Betracht kommen, welche für diese wegen seiner Aufsichts- und Oberleitungspflicht von Belang sind.

2) Wenn sie aus irgendwelchem Grunde gezwungen sind, die Vermittelung desselben bei den ausländischen Centralbehörden nachzusuchen, und

3) wenn dieser in zweifelhaften und dringlichen Fällen, welche die Instruktionen des Ministers nicht abzuwarten erlauben, den Konsuln Spezialermächtigungen erteilen soll (de Clercq et de Vallat, I, p. 279 ff.).

Mit den unteren französischen Landesbehörden in direkten amtlichen Verkehr zu treten, sind die Konsuln nicht befugt. Eine Ausnahme besteht hier nur für Mitteilungen dringlicher Natur an die Gesundheitskommissionen und Seebehörden der französischen Häfen. Untersagt ist ihnen im Allgemeinen ferner, mit Privaten in Frankreich amtlich zu korrespondiren. (de Clercq et de Vallat, I, p. 286—294.)

Die deutschen Konsuln haben lediglich eine Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amte, von welchem sie ressortiren, direkt jedoch nur da, wo durch das Fehlen von diplomatischen Vertretern oder vorgesetzten Generalkonsuln die sonst erforderliche Vermittelung durch dieselben ausgeschlossen ist. (Vgl. Allg. Dienstinstruktion zu § 3 d. Konf. Ges. in Zorn, Konf.-Gesetzgebung des deutschen Reichs.)

In besonderen, das Interesse eines einzelnen deutschen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger berührenden Fällen, sowie in dringenden Angelegenheiten, dürfen sie auch mit den Einzelregierungen in Verkehr treten. (§ 3 d. Konf.-Ges. v. 1867 u. allg. Dienstinstr. hierzu.)

D. Vergleich der deutschen mit der französischen Organisation.

§ 7.

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen ersichtlich ist, besteht das französische Konsularkorps prinzipiell aus Berufsbeamten. Konsularagenten und Vizekonsuln durchbrechen dieses Prinzip nicht, da dieselben, wie aus art. 1 der ord. v. 20. Aug. 1833 hervorgeht, dem Konsularkorps nicht angehören und ihren Bezirkskonsuln dienstlich untergeben sind.

Die französische Konsularorganisation basirt somit einheitlich auf Berufskonsuln.

Ihr entgegen beruht die deutsche Organisation auf einem gemischten System, wonach die konsularische Vertretung des Reiches einander koordinirten Berufs- und Wahlkonsuln, zum größten Teile den letzteren, übertragen ist.

Zu Berufskonsuln können nach § 7 des deutschen Konf.-Ges. v. 1867 nur Deutsche ernannt werden, welche entweder

1) die zur juristischen Laufbahn erforderliche erste Prüfung abgelegt, mindestens 3 Jahre im inneren Dienst oder in der Advokatur und 2 Jahre im Konsulatsdienste thätig gewesen sind, oder

2) die besondere für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls erforderliche Prüfung bestanden haben. (Ueber das Prüfungsregulativ, das amtlich nicht publizirt worden ist, obwohl der Hinweis in § 7, Ziff. 2 des Konf.-Ges. v. 1867 eine derartige Publikation erwarten läßt, vgl. König, Hdbch. p. 47.)

Zu Wahlkonsuln sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. (§ 9 d. Konf.-Ges.)

Nach französischem Recht bedarf es für die Ernennung zum Konsul außer der Erfüllung einer von beiden Staaten in ungefähr gleicher Weise geforderten Vorbedingung (in Deutschland des ersten juristischen

Examens, in Frankreich des Nachweises bestandener Lizentiatenprüfung oder des Besitzes von Abgangszeugnissen der früher erwähnten Fachhochschulen) eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, was den Anforderungen des Konsulatsdienstes offenbar mehr genügt als eine dreijährige Beschäftigung im sonstigen inneren Dienste oder in der Advokatur. Ferner muß der französische Kandidat außer der fachgemäßen Aufnahmeprüfung für den Vorbereitungsdienst eine spezielle Konsulatsprüfung ablegen, um, auf Grund derselben zum consul-suppléant ernannt, eine mindestens 5jährige Praxis als solcher zu absolviren.

Dieser 5jährigen Praxis im französischen steht eine nur 2jährige im deutschen Konsulardienste gegenüber, während die in Frankreich obligatorischen beiden Fachprüfungen für die deutschen Berufskonsuln ganz erübrigen.

Das französische Recht stellt also ungleich höhere Anforderungen für die Ernennung zum Konsul und läßt sich durch den Prüfungszwang weit mehr eine sorgfältige auch theoretische Vorbereitung für das konsularische Amt garantiren als das deutsche Konsulargesetz, welches sich mit der Forderung einer 2jährigen Fachpraxis begnügt.

Es ist einleuchtend, daß diese Verschiedenheiten in den Zulassungsbedingungen im Allgemeinen von entsprechendem Einfluß sein müssen auf die Sicherheit und Gewandtheit in der Ausübung der Konsularbefugnisse seitens der resp. Beamten, Befugnisse, über welche sich ein T a l l e y r a n d äußerte: „Les fonctions d'un consul sont variées à l'infini.“

In den deutschen Berufs- und zuweilen auch in Wahl-Konsulaten (vgl. K ö n i g, Hdbch. p. 72 ff.) fungiren eine Reihe aus Reichsmitteln besoldeter Hilfsbeamter, darunter Kanzler, Sekretäre und Dragomane, welche den Charakter von Reichsbeamten haben, wenn sie mit Anstellungsurkunden des Auswärtigen Amtes versehen sind. Ihre Wahl ist nicht auf Personen beschränkt, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. (Vgl. K ö n i g, Hdbch. p. 75.)

Die deutsche Gesetzgebung äußert sich weder über Zulassungsbedingungen noch über Befugnisse der Kanzler, Sekretäre und Dragomane, entbehrt daher auch des vom französischen Recht gewährten Vorteils, daß der in allen französischen Konsulaten gleiche Umfang dieser Befugnisse den in den Konsulatsbezirken eingesessenen Nationalen ohne Weiteres bekannt sein kann.

Vorschriften über die Ausbildung und eine Organisation dieser Beamten fehlen dem deutschen Konsulatsdienst vollständig. Wie sich aus der von König (Hdbch. p. 74) mitgeteilten Praxis ersehen läßt, sind ihre Funktionen von weit geringerem Umfange als die der französ. Beamten gleicher Kategorie und auf meist innere Hilfsdiensthandlungen beschränkt. Die den französischen Kanzlern gesetzlich zustehende selbständige Amtsthätigkeit als Notare, Depotsverwalter 2c. kommt ihnen nicht zu.

Die Nachteile dieser Gesetzgebungslücke, welche den Geschäftsumfang und die Verantwortlichkeit der deutschen Konsuln beträchtlich erhöht, ohne eine Personalersparniß dagegen einsetzen zu können, brauchen nicht besonders hervorgehoben werden, gerade hier zeigt sich die Unvollkommenheit der deutschen Konsularorganisation sehr klar. —

König (Hdbch. p. 22 u. 23) verteidigt das deutsche Organisationssystem, meiner Ansicht nach nicht glücklich. Er hebt hervor, daß die dem Handelsstande angehörenden Konsuln „besonders in den Fällen, wo es auf rein kommerzielle Zwecke oder auf lokale Eigentümlichkeiten und spezielle Bekanntschaft mit den an dem Orte geeigneten Mitteln und Wegen ankommt, sich nützlich erweisen können“ und weiter, daß erfahrungsgemäß die Wahlkonsuln „für die allgem. deutschen Interessen, sowie für die Angelegenheiten einzelner deutscher Staatsangehöriger wesentliche Dienste zu leisten sowohl den Willen und die Fähigkeit haben“.

Wohl in einigem Widerspruch hierzu steht seine spätere Ausführung: (ib., p. 46.) „Im Konsulatsdienst hat die Praxis ein größeres Gewicht als in anderen Zweigen des Reichsdienstes. Aber die dienstliche Erfahrung allein genügt nicht, erst an der Hand der Wissenschaft vermag sich der Konsul über das Niveau des Routiniers zu erheben. Und das muß er.“

Soweit König. Ich möchte zunächst in Zweifel ziehen, daß unter 638 deutschen Konsularämtern in 573 (nach dem amtlichen Ausweis von 1884) nur rein kommerzielle Zwecke oder lokale Eigentümlichkeiten in Betracht kommen und nicht auch eine sichere Amtsführung bezüglich anderweitiger wichtiger Konsularbefugnisse in einem großen Teile derselben angezeigt ist. Ueberdies ist nicht einzusehen, warum sich der Berufskonsul, wenn er nur vor seiner Ernennung gezwungen war, sich die betreffenden Kenntnisse anzueignen, hinsichtlich

kommerzieller und lokaler Verhältnisse nicht ebenso nützlich erweisen sollte als der Wahlkonsul. Die Umwandlung gerade bedeutender deutscher Wahl- in Berufs-Konsulate scheint mir eine gegenteilige Annahme auch nicht zu unterstützen.

Ich glaube vielmehr, daß der Berufskonsul die Handelsbewegungen, weil über denselben stehend, von einem freieren Standpunkt aus beobachten kann, als der oft nur mit den Eigentümlichkeiten gerade seines Geschäftszweiges vertraute, infolge seiner eigenen Handelsinteressen wohl schwerer vorurteilslose Kaufmann, welcher zugleich als Konsul fungirt.

Wenn aber außerdem Praxis und spezielle wissenschaftliche Vorbereitung dem Konsul so nötig sind, wenn selbst die Praxis allein nur einen Routinier heranbilden kann, so ist damit, glaube ich, von König selbst der Stab über die Wahlkonsuln gebrochen, denn ihre Amtsthätigkeit beginnt, ohne vorherige Praxis oder den Nachweis spezieller wissenschaftlicher Vorbereitung, wie die der Berufskonsuln, deren Befugnisse fast sämtlich auch den Wahlkonsuln zukommen, nach erfolgter Ernennung und erhaltenem Exequatur. Endlich verlangt die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte im Auslande doch wohl die strikte, staatsrechtlich und vertragsmäßig normirte Erfüllung derartiger Befugnisse, nicht jedoch ein bloßes „sich nützlich Erweisen“.

Sicherlich aber sind, selbst den besten Willen und die glücklichste Fähigkeit vorausgesetzt, die Wahlkonsuln nur nebenbei Konsuln d. h. Reichsbeamte, die Berufskonsuln dagegen nur Konsuln und mit ihrer ganzen Thätigkeit den Interessen ihres Staates und ihrer Staatsangehörigen gewidmet, was wohl auch der Würde und dem Ansehen eines großen Reiches mehr entsprechen dürfte. —

Es kann die Aufgabe der vorliegenden Arbeit nicht sein, die große Reihe der gegen das deutsche System sprechenden Gründe und sämtliche gegenüberstehenden Vorzüge der französischen Organisation anzuführen, (vgl. die interessanten Ausführungen de Cussy's in den régl. cons. p. 62 ff.) indessen muß doch eines von Anfang an leitenden Prinzips derselben gedacht werden, das ist, diejenigen Eigenschaften der Konsuln und selbst der Konsularhilfsbeamten (vgl. Dragomane) möglichst gesetzlich zu sichern, welche das Ansehen derselben und damit des Sendestaates im Auslande erhöhen.

Eine solche ist vor allen die aus dem System der Berufskonsuln resultirende Unabhängigkeit und Freiheit von außeramtlichen Rücksichten gegenüber den ausländischen Lokalbehörden und sonstigen lokalen Interessen.

Diese Unabhängigkeit verbürgt den französischen Konsuln eine, sicheres und entschiedenes Auftreten ermöglichende Stellung und auf Grund derselben ein wesentlich erhöhtes Ansehen.

Unzertrennlich mit diesem aber sind größere Erfolge der konsularischen Thätigkeit verbunden, d. h. es muß das französische System in letzter Linie den nationalen Handel und Verkehr, sowie sonstige staatliche und private Interessen weit wirksamer fördern als der, weil in der Mehrzahl auf Wahlkonsuln beruhende, lokalen Rücksichten zum größten Teile unterworfene deutsche Konsularkörper.

Die volkswirtschaftlichen Erfolge, welche sich schon nach kurzem Wirken des französischen Konsularkorps ergaben (vgl. den Eingangs zitirten Ausspruch Warden's) rechtfertigten auch noch immer[1] die durch die Besoldung der Konsularbeamten verursachte Erhöhung des französischen Budgets und nehmen damit dem Einwand, daß den Wahlkonsuln doch aus finanziellen Gründen der Vorzug zu geben sei, seinen Halt.

Gleichzeitig mit der völligen Unabhängigkeit von ausländischen Lokalinteressen ist aber durch die französische Organisation eine größere Abhängigkeit der Konsuln vom Sendestaate und mit ihr eine persönlich interessirtere Dienstführung begründet, als dies bei Wahlkonsuln angenommen werden kann. Für das Streben Frankreichs, dem Konsulatsdienst die eben genannten förderlichen Eigenschaften seiner Funktionäre in immer größerer Ausdehnung zu sichern, ist ein Beleg die nunmehr völlig durchgeführte Einrichtung der agents vice-consuls rétribués au budget. —

So ergeben sich schließlich als unstreitige Vorzüge der französischen Organisation die einheitliche innere Verfassung des Konsulardienstes, die der Wichtigkeit und Vielseitigkeit der konsularischen Befugnisse angepaßte theoretische und praktische Vorbildung der Konsuln und

[1] Die in neuerer Zeit im französischen Konsulatswesen hervorgetretenen Mißstände und Mängel (vgl. Steinmann-Bucher, Reform des Konsulatswesens, p. 48 ff.) können nicht der Gesetzgebung, sondern müssen anderen Umständen (vgl. ibid. p. 56 u. 57) zugeschrieben werden.

ihrer ersten Hilfsbeamten und endlich, außer den übrigen mit dem Berufskonsulatssystem verbundenen Vorteilen die persönliche Unabhängigkeit der Konsuln vom Auslande, verknüpft mit der größeren Abhängigkeit vom Sendestaate.

Zum Beleg dafür, daß die französischen Theoretiker und Praktiker sich dieser Vorzüge ihrer nationalen Gesetzgebung bewußt sind, sei hier von zahlreichen Stellen verschiedener Autoren nur eine Bemerkung der, Theorie und Praxis zugleich vertretenden de Clercq und de Vallat angeführt, in deren guide pratique des consulats (p. 74) es heißt: „C'est à ce caractère indépendant et désintéressé, non moins qu'à leur instruction et à leur expérience que nos consuls doivent la haute considération dont ils jouissent à l'étranger . . . ."

Die deutsche Praxis scheint auch einer Reception des französischen Systems zuzuneigen, wenn aus der Zunahme der Berufskonsulate auf Kosten der Wahlkonsulate dieser Schluß gezogen werden darf, indes steht doch rechtlich einer entgegengesetzten Uebung nichts im Wege, solange die deutsche Gesetzgebung ihren heutigen Standpunkt nicht im Prinzip aufgegeben hat.

Drittes Kapitel.

Beginn und Ende des konsularischen Amtes.

§ 8.

I. Die Konsuln bedürfen, um ihr Amt beginnen zu können, außer ihrer Ernennung eines Zulassungstitels seitens der auswärtigen Macht, in deren Gebiet sie residiren. Dieser erfolgt regelmäßig, wenn auch in verschiedener Form, in der Erteilung des Exequatur oder Placet, nachdem dieselbe unter Zusendung des Ernennungspatentes durch den Minister oder den Chef der diplomatischen Mission nachgesucht worden ist. (Instr. gén. v. 1814; Convention mit Salvador art. 2, betr. Konsularagenten.)

Eine rechtliche Pflicht zur Erteilung des Exequatur besteht jedoch nicht, dasselbe kann daher auch bedingungsweise erteilt und jederzeit zurückgezogen werden. Für den letzteren Fall stipuliren

einige neuere Verträge die Pflicht zur Angabe der Gründe (z. B. Konſ.-Conv. m. d. Ver. Staaten v. Amerika, art. 1.

In Frankreich wird den Konſuln das Exequatur durch den Präſidenten der Republik, den einfachen Konſularagenten durch den Miniſter erteilt. (de Cl. et de Vall. I, p. 91.) Im deutſchen Reich iſt die Erteilungsform für alle Kategorien von Konſularagenten gleich.

Einige franzöſiſche Verträge vereinbaren das Recht, Konſuln nur in beſchränkter Zahl oder nur an beſtimmten Orten zuzulaſſen, jedoch meiſt mit dem Hinzufügen, daß die gleichen Beſchränkungen für alle anderen Nationen gelten müſſen. (Konſ.-Conv. m. Rußland, art. 1; Vertrag m. d. Sandwich-Inſeln, art. 16; m. Guatemala, art. 19; u. die art. 19 der Vertr. m. Honduras u. Chile; art. 9 d. Schifff.-Vertr. m. Schweden-Norwegen; art. 12 d. Schifff.-Vertr. zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich v. 2. Aug. 1862.)

II. Die Funktionen der Konſuln endigen mit der Entziehung des Exequaturs durch den Empfangsſtaat, ferner durch zeitweilige Verſetzung in die Inaktivität, ſog. Stellung zur Dispoſition, oder durch definitive Abberufung ſeitens der franzöſiſchen Regierung. (Dekr. v. 24. April 1880.)

Abbruch der diplomatiſchen Beziehungen begründet noch kein Aufhören der konſulariſchen Thätigkeit, dagegen iſt dieſelbe ohne Weiteres zu ſiſtiren, wenn zwiſchen Frankreich und dem Empfangsſtaat Krieg ausgebrochen iſt. (Vgl. de Cl. et de Vall., I, p. 106.)

Viertes Kapitel.

Perſönliche Rechte und Pflichten der franz. Konſuln.

§ 9.

I. Gegenüber dem Inland.

Als franzöſiſche Staatsbeamte, agents publics, wie ſie die Instruction générale v. 1814 ausdrücklich nennt, haben die Konſuln die allgemeinen Rechte und Pflichten derſelben, außerdem aber beſtehen für ſie mit Rückſicht auf die Anforderungen des konſulariſchen Amtes einige beſondere Vorſchriften.

1) Sie behalten ihr Domizil in Frankreich und die Ausübung ihrer politischen Rechte.

2) Sie sind befugt, die Uebernahme von Vormundschaften abzulehnen, wie alle im Staatsdienst sich im Auslande aufhaltenden Franzosen. (art. 428 d. code civil.; Vgl. de Cl. et de Vall., I, p. 73.)

3) Konsuln, Ersatzkonsuln, Kanzler und Dragomane dürfen ihren Amtssitz ohne Ermächtigung oder ohne zwingenden Grund, dessen Prüfung in höchster Instanz dem Minister zusteht, nicht verlassen, widrigenfalls angenommen wird, daß sie ihre Entlassung beantragt haben. (art. 35 der ord. v. 20. Aug. 1833.)

Diese Residenzpflicht besteht in gleicher Schärfe für die deutschen Konsuln nur, insoweit sie Berufsbeamte sind. (Allg. Dienstinstr. zu § 6 d. Kons.-Ges.)

Es ist den französischen Konsuln, Ersatzkonsuln, Kanzlern und Dragomanen unter Strafe der Abberufung verboten, Handel zu treiben oder sich indirekt an Handelsgeschäften zu beteiligen. (art. 34 der ord. v. 20. Aug. 1833.)

Ferner ist es ihnen im Interesse ihrer Unabhängigkeit von den Lokalbehörden untersagt, Grundstücke zu erwerben, den Konsuln im Orient außerdem, für ihre Rechnung an ausländischer Stelle Anleihen zu machen. (Ed. v. 1781; de Cl. et de Vall. 1, p. 74 u. 76; anders dagegen Leroy, des cons. p. 152.) Endlich dürfen die Konsuln, bei Strafe der Amtsentsetzung, sich nicht an Kaperunternehmungen beteiligen (art. 78 der ord. v. 29. Okt. 1833 u. Regl. v. 22. Mai 1803, angezogen im Marinecirkular v. 1. Okt. 1814, de Cussy, p. 169) und in keiner Weise Käufer von Schiffbruchsgegenständen sein, welche in ihrer Kanzlei oder durch von ihnen beauftragte Personen zum Verkauf kommen (ord. v. 29. Okt. 1833, art. 73).

Auch den deutschen Berufskonsuln ist es untersagt, Handel zu treiben. (Kons.-Ges. v. 1867, § 8.) Der Vertrag mit Korea v. 26. Nov. 1883, art. 2, bestimmt allgemein, daß deutsche Konsuln daselbst Handelsgeschäfte nicht betreiben dürfen (nach dem englischen Text des citirten Vertrages — shall not be permitted to engage in trade — wäre ihnen auch jede Beteiligung an Handelsgeschäften verboten.) Das Verbot, Grundstücke zu erwerben, ist dagegen im deutschen Gesetz nirgends ausgesprochen.

II. Gegenüber dem Ausland.

Die persönliche Rechtsstellung der Konsuln dem Ausland gegenüber ist bedingt durch die ihnen von letzterem vertrags- und gewohnheitsrechtlich gewährten Vorrechte und Befreiungen.

Hinsichtlich dieser, den Konsuln im Interesse einer ungehinderten Amtsführung einzuräumenden Privilegien enthalten die zur Zeit bestehenden Staatsverträge nur wenige präzise Bestimmungen, dagegen in wichtigen Punkten oft große Verschiedenheiten. Die meisten begnügen sich bequemer Weise damit, den Konsuln die Rechte der meistbegünstigten Nation en bloc zu reserviren, z. B. Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und dem deutschen Zollverein art. 12, (Rechte, die zumeist ebenso unbekannt sind als die begünstigten Nationen selbst), anstatt, wie der Vertrag Frankreichs mit Spanien v. 1769, feste Regeln zu begründen. (De Cussy in den régl. cons. p. 25: „Mais tous — sc. les traités — laissent beaucoup à désirer sur ce point".)

Die instr. gén. v. 1814 bezeichnet die Konsuln an mehreren Stellen als agents politiques u. officiers du roi und beansprucht für sie demgemäße Vorrechte, hierbei allerdings anerkennend, daß dieselben, weil völkerrechtlich nicht genügend bestimmt, je nach Vertrag oder Gebrauch in den einzelnen Staaten größer oder geringer sein müßten.

Der Auffassung der instr. gén. von der Rechtsstellung der Konsuln entsprach auch stets die französische Praxis, welche jederzeit bereit war, den in Frankreich residirenden fremden Konsuln ausgedehnte Vorrechte zu bewilligen, sobald von dem betr. Außenstaate Reziprozität verbürgt wurde.

Aus den Vereinbarungen der französischen Staatsverträge läßt sich Folgendes abstrahiren.

1) Die Konsuln, Vizekonsuln, Ersatzkonsuln und Kanzler, welche nicht Unterthanen des Empfangsstaates sind, genießen persönliche Immunität, es sei denn, daß sie sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche die Strafgesetzgebung des Landes ihres Amtssitzes (so Konsularkonv. m. Salvador, art. 8; m. Griechenland, art. 8;) oder beider Länder (so Conv. m. Italien, art. 2; m. Rußland, art. 2) als Verbrechen qualifizirt und als solche bestraft oder daß durch sie als Kaufleute oder Gewerbetreibende in Handelssachen die

Schuldhaft verwirkt wäre. Nur wenige der zahlreichen, von Verbrechen schlechthin sprechenden Verträge definiren in Zusatzbestimmungen die diese Immunität aufhebende Art derselben, laut Vertrag mit Rußland sind es diejenigen, welche nach den Gesetzen beider Staaten vor das Geschwornengericht gehören. (art. 2. d. Vertr.)

2) Alle neueren Conventionen sichern die ausnahmslose Unverletzlichkeit der Konsulatsarchive und Kanzleien, (die art. 21 der Verträge m. Guatemala, Nicaragua Honduras, Chile: art. 18 d. Vertr. m. den Sandwich-Inseln; die art. 5 der Conv. m. Griechenland, Salvador, Rußland, Italien ꝛc. die Conv. m. d. Ver. St. v. Amerika, art. 3, auch die der Wohnungen der Konsuln) doch müssen die amtlichen Schriftstücke von den Geschäftspapieren der Handel- oder Gewerbe treibenden Konsularbeamten streng gesondert sein.

Durch die Unverletzlichkeit der Archive oder Amtsräume wird nie ein Asylrecht begründet, was in den meisten Verträgen ausdrücklich hervorgehoben wird. (Vgl. die oben zitirten Artikel.)

3) Allgemein sind die Konsuln Vizekonsuln ꝛc. frei von Einquartierungen, von Militärlasten jeder Art und anderen öffentlichen Dienstleistungen, endlich von allen direkten Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern, mögen diese Staats- oder Communallasten sein. Wenn jedoch die genannten Beamten Handel oder Gewerbe treiben oder Grundeigentum besitzen, unterliegen sie den gewöhnlichen Abgaben hierfür wie die Landesunterthanen. (Konf.-Konv. m. Salvador, Griechenland, art. 9; mit Italien u. Rußland, art. 2; nur Berufskonsuln nach art. 13 m. d. Niederlanden; art. 20 der Vertr. m. Nicaragua, Honduras, Chile. Vertr. m. Spanien, art. 2.)

4) Als besonderes Vorrecht der Konsuln, Vizekonsuln, in einigen Staaten auch der Ersatzkonsuln und Kanzler, welche französische Unterthanen sind, ist in neueren Verträgen vereinbart, daß sie als Zeugen nicht persönlich vor Gericht erscheinen brauchen, sondern die Gerichtsbehörden sich behufs Entgegennahme des Zeugnisses in ihre Wohnung zu begeben oder schriftlich darum nachzusuchen haben. (Conv. m. Italien, art. 3; Vertr. m. d. Sandwich-Inseln, art. 17, Abs. 2, hier auf die Berufsbeamten beschränkt; Vertr. m. d. Ver. St. v. Amerika, art. 2, Abs. 3; m. Salvador art. 6 u. 7, hier jedoch schon mit größeren Einschränkungen.)

Der dieses Prärogativ im Allgemeinen nicht einräumende Vertrag mit Rußland enthält die Bestimmung (art. 3), daß die Justizbehörde im Falle der Verhinderung des Konsuls am persönlichen Erscheinen das Zeugnis selbst in seiner Wohnung einholen soll.

In Griechenland kommt den Konsuln diese Vergünstigung nur in Civilsachen zu und selbst dann nicht ausnahmslos. (art. 6 des Vertr. m. demselben.)

5) Endlich sind die Konsuln allgemein im Besitze gewisser Ehrenrechte. Sie dürfen das französische Staatswappen über dem äußeren Eingang zum Konsulat anbringen und, falls sich an ihrem Amtssitz keine französische Gesandschaft befindet, die französische Flagge auf dem Konsulatsgebäude aufziehen, bei dienstlichen Fahrten im Hafen auch auf ihrem Boot. (z. B. art. 4 der Conv. mit Rußland: art. 2 der Conv. m. Italien; art. 4 m. Salvador, Griechenland, m. Spanien, art. 2 u. a.)

6) Die Konsuln im Orient haben das zumeist den Ausländern dort zustehende Recht der Exterritorialität. In der Levante und einigen ostasiatischen Staaten ist es ihnen erlaubt, eine Leibwache (Janitscharen) zu haben, ihren eigenen Gottesdienst zu halten, in den muselmännischen Gebieten außerdem, Wein zu bereiten oder zu beziehen u. dgl. m. (Vgl. z. B. die Capitulationen m. d. Ottomanischen Pforte v. 1740, art. 40, 45, 50; art. 13 des Vertr. m. Annam.)

Fünftes Kapitel.

Das konsularische Amt.

A. Die Konsularverwaltung.

§ 10.

Administrativbefugnisse bezgl. des nationalen Handels und Seeverkehrs.

I. Im Allgemeinen.

In erster Linie berufen, die Handels-, Schifffahrts- und sonstigen Verkehrsinteressen Frankreichs im Auslande zu schützen und zu fördern, haben die französischen Konsuln die sich hieraus ergebende Pflicht, die

Beobachtung der Staatsverträge, welche die genannten Interessen berühren, zu überwachen und gegen einen Bruch derselben bei den ausländischen Behörden zu protestiren. Sie sollen ferner bemüht sein, dem französischen Handel auch alle jene Erleichterungen zu erwirken, welche, wenn auch nicht vertragsmäßig ausbedungen, von den Lokalbehörden ohne Schaden für die Landesinteressen bewilligt werden können. (Instr. gén. v. 1814.)

Die Konsuln haben ferner darauf zu achten, ob sich bei Anwendung der bestehenden Verträge Unvollkommenheiten ergeben, welche bestimmte Aenderungen wünschenswert erscheinen lassen. Hierüber müssen sie sich in ihren Berichten an den Minister gutachtlich und mit Vorschlägen äußern, welche die Grundlage für spätere Vereinbarungen bilden. (Instr. gén. v. 1814.) In dieser Hinsicht sind von den französischen Konsuln vielfach politische Interessen Frankreichs zu berücksichtigen, welche eingehende Landesstudien und spezielle politische Erwägungen fordern. (Instr. gén. v. 1814.) De Clercq et de Vallat bemerken hierzu: (Guide, I, p. 22.) „S'il est une vérité démontrée par les guerres et les rélations internationales depuis une siècle, c'est qu'il n'est pas un traité commercial, une relation touchant aux interêts du negoce qui ne se complique d'une question politique, c'est à dire d'un interêt touchant à la dignité, à l'existence et à la prosperité de la nation entière.“

Aus der Art der Berichte an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Marine erhellt übrigens zur Genüge, daß die französ. Konsuln in gewissem Sinne als politische Agenten fungiren (Cirkular des Marinem. vom 1. Okt. 1814. Vgl. de Clercq et de Vallat I, p. 146, 149; II, p. 1 ff.), was laut Cirkular v. 20. Okt. 1882 im Allgemeinen nicht Aufgabe der deutschen Konsuln ist. (Vgl. König, Hdbch. p. 86.)

Im Verkehr mit den ausländischen Behörden haben die französischen Konsularämter ihren Nationalen jederzeit Beistand zu leisten und sie mit der ausländischen Gesetzgebung, insoweit diese von ihnen besonders zu beobachten sein wird, bekannt zu machen. Ergeben sich Konflikte mit den Lokalbehörden, so ist nach fruchtlosem Proteste von den Konsuln an den Minister und den Etablissementschef zu berichten, welcher allein zu amtlichem Verkehr mit den ausländischen Central=

behörden berechtigt ist und nach dessen Instruktionen sich die weiteren Schritte der Konsuln bestimmen. (Instr. gén. v. 1814.)

II. Eine wichtige Aufgabe der Konsuln ist, die Berechtigung zur Führung der französischen Handelsflagge zu prüfen und die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Flaggenführung zu überwachen. Unregelmäßigkeiten hierin sind von ihnen behufs disziplinarischer oder gerichtlicher Verfolgung an die Ministerien der Marine und der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten. (art. 1 der ord. v. 29. Okt. 1833.)

Das Gesetz v. 23. Mai 1866, durch welches das Verbot, Fahrzeuge ausländischer Konstruktion in Frankreich zu importiren, aufgehoben wurde, hat die in art. 2 der ord. v. 29. Okt. 1833 ausgesprochene Anzeigepflicht in eine Aufsichtspflicht über die Beobachtung der betreffs des Imports ausländischer Fahrzeuge erlassenen gesetzlichen Vorschriften umgewandelt und den Konsuln die Befugnis zur Ausfertigung vorläufiger Schiffscertifikate erteilt. (Vgl. de Clercq et de Vallat, II, p. 67 u. 217.)

III. Die französischen Konsuln sind zu energischer Thätigkeit behufs Unterdrückung der Seeräuberei verpflichtet, insoweit sich dieselbe entweder unter französischer Flagge gezeigt hat oder französische Fahrzeuge durch sie zu Schaden gekommen sind. (art. 17, Abs. 4 der ord. v. 29. Okt. 1833; Vertr. m. d. Pforte, art. 54.) Die Verträge mit den Küstenstaaten derjenigen Seegebiete, welche besonders häufig von der Seeräuberei heimgesucht werden, enthalten meist Stipulationen hinsichtlich der den Konsuln seitens der Lokalbehörden hierin zu gewährenden Unterstützung. (z. B. Vertrag m. China, art. 34; m. Siam, art. 10 u. a.).

IV. Ueber Fahrzeuge und Mannschaften der französischen Handelsmarine steht den Konsuln, falls sich nicht hierzu in erster Linie berufene, französische Kriegsschiffe im Hafen ihres Amtssitzes befinden, ein allgemeines, die Kompetenz der Lokalbehörden ausschließendes inneres Polizeirecht (Disziplinarrecht) zu. Nur, wenn durch die französischen Schiffe und Mannschaften die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist, sind die Lokalbehörden zu polizeilichem Einschreiten befugt. (art. 21 der Vertr. m. Hawaï; art. 23 m. Guatemala, Nicaragua, Honduras; art. 22 m. Chile; art. 12 m. den Nieder-

landen; art. 21 m. Salvador, Griechenland; art. 30 m. Portugal; art. 8 m. Ver. Staaten v. Amerika; art. 11 m. Rußland. — art. 19 der ord. v. 29. Okt. 1833.)

Das den Kapitänen während der Fahrt zustehende Strafrecht gegenüber ihrer Mannschaft geht mit Ausnahme geringer augenblicklich zu vollziehender Disziplinarstrafen, mit Ankunft der Fahrzeuge ipso facto auf die Kommandanten der Kriegsschiffe resp. die Konsuln über. Diese sind befugt die Mannschaften der Handelsmarine, eventuell mit Hilfe der Lokalbehörden, verhaften zu lassen und in gefänglichem Gewahrsam zu halten. (Instr. gén. v. 1814; Cirk. d. Marinemin. v. 1. Okt. 1814.) Um etwa zu befürchtenden Ausschreitungen und zunehmenden Desertionen der Seeleute vorzubeugen, darf der französische Konsul den Kapitänen verbieten, die Mannschaften ohne seine spezielle Erlaubnis an Land gehen zu lassen, (Cirkul. d. Marinemin. v. 1814; ord. v. 1781) eine Ausdehnung der konsularischen Schiffspolizeigewalt, welche dem deutschen Recht fremd ist.

Ueber Vergehen oder Verbrechen, welche von der Schiffsmannschaft oder von Passagieren während der Fahrt begangen worden sind, haben die Konsulate von den Kapitänen Protokolle einzufordern, nötigenfalls letztere durch sofortige Recherchen zu vervollständigen und hierauf die Delinquenten nebst den Protokollen an die zuständigen französischen Gerichte auszuliefern (art. 15 der ord. v. 29. Okt. 1833.) Beschwerden gegen die Schiffsführer haben sie dem Marineministerium zu übermitteln, (art. 26 Abs. 2. der ord. v. 29. Okt. 1833.) außerdem steht ihnen, wenn Kapitäne aus irgend einem Grunde im Auslande dienstuntauglich geworden oder gestorben sind, das Recht zu, Personen, welche den gesetzlichen Anforderungen möglichst entsprechen, die Schiffsführung interimistisch zu übertragen. (art. 42 der ord.)

V. Auf die vorschriftsmäßige Anzeige seitens der Kapitäne haben die Konsuln die Verfolgung, Inhaftnahme und Auslieferung desertirter Mannschaften nachdrücklich zu betreiben. Sämtliche Konsular-, Handels- und Schifffahrts-Verträge Frankreichs vereinbaren die Pflicht der ausländischen Behörden, die Konsuln hierbei zu unterstützen.

Ausgenommen von der Verfolgung und Auslieferung sind jedoch nach einigen Conventionen Deserteure, welche Unterthanen

desjenigen Staates sind, in dessen Gebiet die Desertion stattfand. (Art. 22 der Vertr. m. Salvador, Griechenland; art. 31 m. Portugal; art. 14 m. Italien; art. 12 m. Rußland; Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und dem Zollverein, art. 13. u. a.)

VI. Die französischen Konsuln haben in Wahrung der Interessen sowohl der Schiffer als der Rheder, Befrachter und Versicherer die ordnungsmäßige Schiffsführung und die Beobachtung der zu diesem Zweck erlassenen Gesetzesvorschriften durch die Kapitäne zu kontroliren.

Die Kommandanten der zu längerem Aufenthalt angekommenen Fahrzeuge müssen sich bei den Konsuln melden und die vorgeschriebenen Schiffs- und Fahrtberichte nebst den zur Beglaubigung derselben nötigen Schiffspapieren in der Konsulatskanzlei deponiren (art. 10, 11 u. 12 der ord. v. 29. Okt. 1833.)

Der Konsul hat ein weitgehendes Aufsichtsrecht bezüglich der Anmusterung und Entlassung von Seeleuten, deren Heuerverträge vor dem Konsul aufgenommen und demgemäß die Musterrollen neu ausgefertigt werden. (art. 40 u. 41 der ord. v. 29. Okt. 1833.) Er ist ferner berechtigt und verpflichtet, vor Einnahme der Ladung auf den Schiffen Controlvisitationen hinsichtlich der vom code de commerce vorgeschriebenen Fahrtüchtigkeit, Ausrüstung und Bemannung derselben vorzunehmen. (art. 43. der ord.)

Die Landesbehörden, mögen dies Zoll-, Hafen- oder andere Behörden sein, dürfen jedoch Visitationen vornehmen oder überhaupt an Bord französ. Schiffe gehen nur in Begleitung des französ. Konsuls (z. B. Conv. m. Italien, art. 12, Abs. 2; m. Rußland, art. 10; art. 20 m. Salvador u. m. Griechenland; u. a.), es sei denn, daß letzterer ihrem berechtigten Ersuchen keine Folge leistet.

Vor ihrer Abreise müssen die Kapitäne Zeugnisse, welche Ladung, Ladungspreis und Ausrüstungsanschaffungen beglaubigen, in der Konsulatskanzlei einreichen und sich durch entsprechende Atteste von den Konsuln für ihre ordnungsmäßige Schiffsführung Decharge erteilen lassen. (art. 44—47 der ord. v. 29. Okt. 1833.)

VII. Besondere Administrativbefugnisse haben die französischen Konsuln hinsichtlich der nationalen Hochseefischerei, entsprechend den hierüber erlassenen Gesetzen, Dekreten und Ministerialverfügungen (art. 5 der gen. ord.), von denen hauptsächlich das Ges. v. 22. Juli

1851 in Betracht kommt, welches den Wallfisch- und Pottfischfängern unter bestimmten, von den Konsuln festzustellenden Voraussetzungen eine Reihe besonderer Vergünstigungen gewährt. (Vgl. Dekr. v. 28. Aug. u. 29. Dez. 1851.)

VIII. Eine umfangreiche Thätigkeit erwächst den Konsuln durch die Regelung der Havarieen, welche ihnen, wofern nicht Rheder Befrachter und Versicherer andere Vereinbarungen getroffen haben oder Ausländer bei der Havarie interessirt sind, mit Ausschluß eines Eingreifens der Landesbehörden allein zusteht. (Conv. m. Salvador, Griechenland, art. 23; Italien, art. 15; Portugal, art. 33; art. 25 m. Nicaragua, m. Honduras u. m. Chile; u. a.)

Die Mitwirkung der Konsuln bei einfacher Havarie erfolgt nur auf im Belieben des Kapitän stehendes Ersuchen; bei großer Havarie ist letzterer dazu verpflichtet. (Vgl. de Clercq et de Vallat, Guide, II, p. 194, 195.)

Die in Folge von Havarie eintretende Ausbesserung, Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge, teilweiser oder vollständiger Verkauf der Ladung, Aufnahme von Anleihen mit Verpfändung von Schiff oder Schiffsgut, sowie der Verkauf der Fahrzeuge bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Autorisation durch die Konsuln, welche nach dem Urteil vereidigter Sachverständiger die Interessen von Schiffern, Rhedern 2c. zu wahren haben. (art. 28—33 der ord. v. 29. Okt. 1833.)

IX. Auch die Leitung der Rettungs- und Bergungsmaßnahmen gelegentlich der Schiffbrüche französischer Fahrzeuge im Auslande kommt den Konsuln vertragsgemäß zu. (art. 16 d. Conv. m. Italien; art. 24 d. Conv. m. Griechenland, m. Sandwich-Inseln; art. 11 d. Vertr. m. Ver. Staaten v. Amerika; art. 9 m. den Niederlanden; art. 26 m. Nicaragua, Chile, Honduras; art. 24 m. Salvador, art. 14 des Schifffahrts-Vertrages mit dem Zollverein; u. a.)

Die mit den europäischen und amerikanischen Staaten abgeschlossenen deutschen Verträge überlassen dieselbe fast durchgängig den Landesbehörden und verpflichten die Reichskonsuln lediglich zu einer Aufsichtsassistenz bei Ausbesserung, Neuverproviantirung und Verkauf der Schiffe (Vgl. Deutsch-Ital. Vertr. art. 18; Deutsch-Brasil. art. 44), während den französischen Konsuln hierbei die ganze Thätigkeit zufällt und die Landesbehörden nur bis zum Einschreiten derselben

oder ihrer Beauftragten selbständig handeln dürfen. Den französischen Konsuln liegt die Leitung der Rettungsarbeiten ob, das Bergen der Ladung, der Verkauf der Schiffstrümmer und die Liquidation geretteten Schiffsgutes, insoweit letztere durch die Kosten der Rettungsarbeiten und des Unterhaltes der Schiffbrüchigen oder durch drohenden Verderb notwendig geworden ist.

Nur wenn die Eigentümer oder Versicherer die Rettungsarbeiten selbst oder durch ihre Geschäftsfreunde übernehmen, darf sich der französische Konsul auf eine bloße Aufsicht beschränken. (art. 56, 60, 51, 63, 65, 70 u. 72 der ord. v. 29. Okt. 1833.)

Die Konsularagenten sind zwar vertragsgemäß den ausländ. Behörden gegenüber zu allen, Schiffbrüche französischer Fahrzeuge betr. Maßnahmen berechtigt, handeln jedoch dem vorgesetzten Konsul gegenüber nur provisorisch und sind an seine, auf ihren sofortigen Bericht an sie ergangenen Instruktionen gebunden. Der Konsul ist befugt, die Schiffbruchsregelung jederzeit selbst zu übernehmen. (art. 57 der ord.)

Die Konsuln sind ferner verpflichtet, die Ursachen der Schiffbrüche, soweit möglich, zu untersuchen und hierüber dem Marineministerium protokollarisch zu berichten. (art. 64 der ord.)

X. Die Rechte und Pflichten der Konsuln gegenüber der Kriegsmarine sind naturgemäß von geringerer Ausdehnung, da sich hier koordinirte staatliche Organe gegenüberstehen, welche die Aufgabe haben, sich in der Förderung staatlicher und nationaler Interessen gegenseitig zu unterstützen.

Der beiderseitige Verkehr ist durch die ord. v. 7. Nov. 1833 in folgender Weise geregelt worden.

Nach der Ankunft von Staatsfahrzeugen finden die durch den Rang der Konsularbeamten und kommandirenden Schiffsoffiziere in ihrer Reihenfolge bestimmten Besuche statt (art. 2 u. 6 der ord.), wobei letztere durch die Konsuln über alle jene Verhältnisse unterrichtet werden, welche für den Dienst der Kriegsmarine von Belang sind. Hierbei liegt den Konsuln besonders ob, den Kommandanten hinsichtlich etwa ausgebrochener Epidemien genaue Informationen zu geben. (art. 7.)

Außerdem haben sie die Einleitung und Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen den Lokalbehörden und den Befehlshabern der

französischen Kriegsschiffe zu vermitteln (art. 7, Abs. 2) und letztere in allen Zweigen der Marineverwaltung, insoweit eine Thätigkeit in dieser Richtung am Orte ihres Amtssitzes nötig geworden ist, so besonders bei der Verproviantirung, zu unterstützen, eventuell auch ganz selbständig hierfür zu sorgen. (art. 11—15; 24—27 der ord.)

Hinsichtlich desertirter Mannschaften der Kriegsmarine bestehen für die Konsulate dieselben Befugnisse, welche bereits bei Anführung ihrer Polizeifunktionen gegenüber der Handelsmarine erwähnt worden sind. (Vgl. art. 15 der ord. v. 7. Nov. 1833.)

Wenn die inneren politischen Verhältnisse des Konsulatsbezirks die Autorität der Landesregierung ungenügend und deßhalb die Sicherheit von Person und Eigentum, welche unter Konsulatsschutz stehen, ernstlich bedroht erscheinen lassen, sind die Konsuln unter gleichzeitigem Bericht an den Minister befugt, die Unterstützung der französischen Seestreitkräfte nachzusuchen.

Der Titel III der mehrfach zitirten Ordonnanz hat die seitens der verantwortlichen Konsularbehörde und dem requirirten Marinekommandanten zu beobachtenden Formalitäten der bei einer derartigen Aktion nötigen Vorsicht gemäß geregelt.

XI. Dem Charakter der Konsulate als französische Seebehörden im Auslande entsprechen auch die ihnen für Kriegsfälle übertragenen Aufsichts- und Verwaltungsbefugnisse hinsichtlich der französischen Kaperei und ihrer Prisen. Der Vollständigkeit wegen ist dieser Befugnisse hier Erwähnung geschehen, näher auf dieselben einzugehen erübrigt, da der auf dem Kongreß von Paris am 16. April 1856 beschlossenen Abschaffung der Kaperei mit Ausnahme von Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika alle Seemächte zugestimmt haben, der Anwendung der Prisenreglements somit — abgesehen von der notwendigen Voraussetzung eines Krieges mit diesen Staaten — eine nur sehr geringe Aussicht geblieben ist.

(Ueber Einzelnes vgl. art. 78 der ord. v. 29. Okt. 1833 u. tit. V der ord. v. 7. Nov. 1833, sowie de Clercq et de Vallat, Guide, II, p. 312 ff.)

XII. Im Anschluß an die Darstellung der Befugnisse der Konsuln gegenüber der Kriegsmarine sei schließlich (obwohl dies eigentlich an besonderer Stelle geschehen müßte) noch erwähnt, daß die Konsuln die französischen Militärbehörden in der Ausführung der

bezüglich der Anmusterung, Controle ꝛc. von Militärdienstpflichtigen erlassenen Gesetze zu unterstützen resp. zu vertreten haben, hierbei obliegt ihnen, für den Unterhalt und den Transport der sich zur Ableistung ihrer Dienstpflicht bei ihnen Meldenden Sorge zu tragen. (Vgl. über Einzelnes de Cl. et de Vall., I, p. 524 ff.)

§ 11.

Die konsularische Schutzpflicht.

Die Konsuln sind verpflichtet, ihren gesetzlichen Schutz allen ihr Einschreiten Nachsuchenden zu gewähren, welche die französische Staatsangehörigkeit besitzen. (Instr. gén. v. 1814.) Sollten Angehörige eines Frankreich befreundeten dritten Staates ohne eigenen Konsul sein, so sind die französischen Konsuln befugt, die Wahrung persönlicher Rechte derselben zu übernehmen, falls dies ohne Schädigung französischer Interessen angängig ist, hierbei natürlich das Einverständnis der Landesregierung vorausgesetzt. (Vgl. de Cl. et de Vall., I, p. 445, 446.) Die Verträge mit der Pforte und mit Tunis räumen ihnen ausdrücklich ein Schutzrecht über bestimmte nicht französische Ausländer ein. („Français ou un protégé de France", art. 65 d. Vertr. m. d. Hohen Pforte.)

§ 12.

Recht der Konsuln auf Gehorsam ihrer Schutzunterthanen.

Als Behörden, welche das staatliche Imperium im Ausland verwalten, haben die Konsuln gegenüber ihren Anordnungen ein Recht auf Gehorsam ihrer Nationalen. (Instr. gén. v. 1814.)

Gegen Zuwiderhandlungen stehen ihnen jedoch in den christlichen Staaten gesetzliche Straf- oder Zwangsmittel nicht zu Gebote, sie müssen sich hier darauf beschränken, die Bestrafung der Ungehorsamen für den Fall der Rückkehr derselben nach Frankreich durch Bericht an die zuständigen Minister nachzusuchen. (Instr. gén. v. 1814 u. art. 1—3 des Ed. v. Juni 1778.)

In der Levante dagegen und in den ostasiatischen Staaten dürfen die Konsuln für die Franzosen ihres Amtsbezirks verbindliche Polizeivorschriften erlassen und die Zuwiderhandelnden kraft der ihnen

dort verbliebenen Jurisdiktion selbst zur Strafe ziehen. (ord. v. 1781, art. 24; Ges. v. 28. Mai 1836, art. 75, Abs. 4.)

Außerdem haben die französischen Konsuln in der Levante ein Ausweisungsrecht — durch art. 16 u. 17 des Ges. v. 8. Juli 1852 u. art. 2 des Ges. v. 18. Mai 1858 auch auf die Konsulate in China, Japan, Maskat und Siam ausgedehnt — gegen diejenigen ihrer Landsleute, welche durch Ungehorsam, Intriguen oder ein sonstiges ungebührliches Betragen das allgemeine Wohl der französischen Niederlassungen schädlich beeinflussen. Die Ausgewiesenen werden eventuell durch Vermittelung der Konsuln unter umständlichem Bericht an den Minister nach Frankreich oder auch nach der nächsten französischen Colonie transportirt. (art. 82 u. 83 der ord. v. Juni 1778.)

Ein so weitgehendes, auf selbst an sich nicht strafbare Handlungen gegründetes Ausweisungsrecht steht den deutschen Konsuln nirgends zu, es scheint mir überdies für Handel- oder Gewerbe treibende Konsuln der Parteilichkeitsvorwürfe wegen, welche gegen die in der Handelskonkurrenz stehenden Beamten leichter erhoben werden können, nicht gut anwendbar. In der französischen Praxis aber muß sich dasselbe trefflich bewährt haben, da in den Kammerverhandlungen über die Konsulargerichtsbarkeit im Jahre 1836 anerkannt wurde, daß die art. 82 u. 83 des Edikts v. 1778 zur Zeit noch ebenso motivirt seien als vordem. (Vgl. de Cl. et de V. I, p. 423.)

§ 13.

Unterstützung Hilfsbedürftiger.

I. Infolge ihrer Schutzpflicht haben die Konsuln den im Ausland hilfsbedürftig gewordenen Franzosen die Mittel zur Linderung augenblicklicher Not zu gewähren und für ihre Rückkehr nach Frankreich oder ihren Transport bis zu den Orten zu sorgen, an welchen sie Unterkommen und Arbeit zu finden hoffen. Um der Vagabondage keinen Vorschub zu leisten, sollen jedoch im Prinzip Unterstützungen nur denjenigen Hilfsbedürftigen gewährt werden, welche in ihre Heimat zurückzukehren beabsichtigen und mit Rücksicht auf ihr Vorleben dieser Hilfe würdig erscheinen. Ministerielle Verfügungen haben über die Unterstützungsbedingungen und die vor Hilfeleistung seitens der Konsuln zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln genaue

Vorschriften erlassen, deren Vernachlässigung das Recht der Konsuln auf Ersatz der durch sie gewährten Mittel verwirkt. (Vgl. de Cl. et de Vall., I, p. 262 u. 263.)

II. Eine besondere Fürsorge ist begreiflicherweise hilfsbedürftigen Seeleuten gewidmet. Es gelten hierfür die Bestimmungen der art. 35, 37, 51 u. 52 der ord. v. 29. Okt. 1833, art. 23 der ord. v. 7. Nov. 1833 u. d. ord. v. 12. Mai 1836. Hiernach sind die Konsuln verpflichtet, für den vollständigen, möglichst in natura zu gewährenden Unterhalt u. die Pflege schiffbrüchiger, im Auslande zurückgebliebener oder krankheitshalber zurückgelassener französischer Seeleute bis zu deren Rückkehr nach Frankreich zu sorgen. (art. 35 der ord. v. 29. Okt. 1833.)

Zur Uebernahme des Rücktransportes ist auf Ersuchen des Konsuls jedes Fahrzeug der französischen Handelsmarine in den durch Dekret v. 7. April 1860 gezogenen Grenzen, aber auch jedes französische Kriegsschiff gehalten; gleichgültig ist hierbei, ob die betr. Seeleute der einen oder der anderen Marine angehören, indes erhalten die Kapitäne der Handelsschiffe die in art. 3 der ord. v. 12. Mai 1836 festgesetzten Transportvergütungen, während die Kriegsschiffe dem Konsul für diesen Zweck nicht nur unentgeltlich zur Verfügung stehen, sondern sogar (laut art. 5 des Dekr. v. 7. April 1860) von ihm in erster Linie in Anspruch zu nehmen sind, (art. 51 u. 52 der ord. v. 29. Okt. 1833; ord. v. 12. Mai 1836; Dekr. v. 7. April 1860.)

In Ermangelung französischer Schiffe darf der Konsul auch hierzu bereite Fahrzeuge fremder Flagge benützen. (art. 37. der ord. v. 29. Okt. 1833.)

Die vorstehend angeführten Bestimmungen finden Anwendung auch für den Transport anderer hilfsbedürftiger und derjenigen Franzosen, welche, wegen bestimmter Vergehen oder Verbrechen angeklagt, durch die Konsuln den zuständigen französischen Landesgerichten überwiesen werden müssen. (art. 51 d. gen. ord.)

§ 14.

Matrikelführung.

Um Ueberwachung und Schutz der Nationalen zu erleichtern bezw. zu ermöglichen und denselben ein Beweismittel dafür anheimzustellen, daß sie nicht gesonnen sind, die französische Staatsangehörig-

keit aufzugeben, empfiehlt die ord. v. 28. Nov. 1833 allen sich im Auslande niederlassenden Franzosen, sich in die Konsulatsmatrikel einschreiben zu lassen. Laut art. 4 des Vertrages mit Siam v. 15. Aug. 1856 sind alle dort ansässigen Franzosen hierzu verpflichtet.

Der Nachweis der Immatrikulation ist notwendig, um bei Verträgen, welche in der Konsulatskanzlei notariell aufgenommen werden, als Zeuge fungiren zu können[1], (Instr. v. 30. Nov. 1833) eine Vorschrift, welche dem deutschen Recht fremd ist.

Die Konsuln haben die Pflicht, jeden Franzosen auf dessen Antrag hin in die Matrikel aufzunehmen, nachdem er den Besitz der französischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat. Ausgeschlossen von der Immatrikulation und eventuell in der Matrikel zu löschen sind alle jene, welche die französische Staatsangehörigkeit verloren haben. (art. 1 u. 4 d. ord. v. 28. Nov. 1833.)

Soweit stimmen die französischen und deutschen Vorschriften über die Führung der Konsulatsmatrikel in der Hauptsache überein. Die französische Ordonnanz erklärt jedoch in art. 2, daß für die Immatrikulation keine Gebühr erhoben werden darf, während der deutsche Tarif (Ges. v. 1. Juli 1872) eine Matrikelgebühr von 6 Mark für die außereuropäischen Länder und die Türkei nebst Vasallenstaaten und 3 Mark für die übrigen, europäischen Länder fordert.

Meiner Ansicht nach ist diese Immatrikulationsbedingung dem ersten Ziel dieser Einrichtung, dem Konsul klare Uebersicht über den Personalbestand seiner Schutzbefohlenen zu verschaffen, durchaus nicht förderlich, denn die Gebühr ist nicht so geringfügig, daß nicht ihretwegen viele Deutsche die Eintragung unterlassen sollten, welche, noch ehe sie gezwungen waren, bei dem Konsul Hilfe zu suchen, rechtzeitige Warnung des Konsuls z. B. vor von diesem vorauszusehenden wirtschaftlichen oder anderen Nachteilen bewahrt hätte.

§ 2 Abs. 2 des deutschen Ges. v. 1. Juli 1872 verpflichtet zwar die Konsuln, die Gebühren im Bedürftigkeitsfalle zu erlassen, indes spricht dieser Paragraph nicht gegen meine Ausführung, da der Bedürftigkeitsnachweis jedenfalls eine Umständlichkeit bedeutet, welche die französische Ordonnanz vermeidet, und es außerdem nicht Jedermanns Sache sein wird, sich einem derartigen Nachweise ohne dringende Not zu unterziehen.

---

[1] Einen zweiten Fall der Notwendigkeit cf. de Clercq S. 440.

§ 15.

Paßwesen.

Die französischen Konsuln sind befugt, Franzosen, welche persönlich darum nachgesucht haben, nach Feststellung ihrer Identität Pässe auszufertigen. (art. 1 der ord. v. 25. Okt. 1833.)

Sie sind ferner verpflichtet, die Pässe ihrer Nationalen, welche sich im Auslande aufhalten und sich des konsularischen Schutzes versichern wollen, mit ihrem Einsichtsvermerk (visa) zu versehen. Verpflichtet sind die Konsuln außerdem, versprengte französische Militärs zum Zweck ihrer Rückkehr nach Frankreich unentgeltlich mit den nötigen Reisepapieren auszustatten. (art. 2 u. 3 der gen. ord.)

Ihr Recht, auch Ausländern Pässe für französische Gebiete auszufertigen — art. 4 der ord. — ist durch die in diesem Artikel vorgesehenen ministeriellen Cirkulare (zuletzt v. 30. März 1858) auf die Schutzgenossen in der Levante beschränkt worden. (de Cl. et de V. I, p. 494.)

Dagegen sind sie gehalten, die nach Frankreich lautenden, von ausländischen Behörden in regelmäßiger Form ausgestellten Pässe der Unterthanen fremder Staaten mit ihrem Einsichtsvermerk auszustatten. (art. 5 der ord.)

Indes ist im Uebrigen keine gesetzliche Pflicht der Konsuln zu Paßausfertigungen statuirt, vielmehr ist ihnen ausdrücklich verboten, (durch die ord. v. März 1781, tit. III art. 35; vgl. de Cl. et de V. I, p. 492) denjenigen Franzosen Pässe auszuhändigen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie sich durch die Abreise ihren im Auslande bestehenden Verpflichtungen entziehen oder in anderer Weise die Nation kompromittiren werden.

§ 16.

Gesundheitspolizeiliche Befugnisse.

Die Konsuln haben als französische Gesundheitspolizeibeamte im Auslande die Pflicht aufmerksamer Beobachtung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse ihres Amtssitzes und der mit Frankreich in regelmäßigem Verkehr stehenden Gegenden ihres Amtsbezirks.

Bei Ausbruch von Epidemieen ist von ihnen auf Grund der Gutachten — wenn möglich französischer — Vertrauensärzte ausführ=

lich an den Minister zu berichten und zwar selbst vor landesbehördlicherseits konstatirtem Ausbruch derselben. (ord. v. 7. Aug. 1822. Vgl. de Cl. et de V. I, p. 512 ff.)

Sie sind befugt, den nach Frankreich bestimmten Schiffen Gesundheitspatente auszustellen und derartige von ausländischen Behörden ausgefertigte Atteste mit ihrem Visa zu versehen. (Dekr. v. 24. Dez. 1850, art. 31.) Wo ausländische Gesundheitsämter nicht bestehen, treten an ihre Stelle für die Fahrzeuge unter französischer Flagge stets die französischen Konsulate. (art. 13 der ord. v. 29. Okt. 1833.)

Endlich bedürfen alle für den französischen Import bestimmten, aus krankheitsverdächtigen Ländern kommenden Erzeugnisse eines über den Gesundheitszustand der Orte ihrer Herkunft oder der Beglaubigung ausländischer Atteste hierüber seitens des zuständigen französischen Konsulates. (Vgl. de Cl. et de V., I, p. 523; ord. v. 7. Aug. 1822, art. 27.)

§ 17.

Die Konsuln als Civilstandsbeamte.

Die französischen Konsuln, resp. deren Kanzler fungiren als französische Civilstandsbeamte im Auslande. (art. 1 der ord. v. 23. Okt. 1833.)

Als solche sind sie berechtigt, Eheschließungen vorzunehmen, und haben die Pflicht, Personenstandsregister zu führen, deren Ausweise öffentlichen Glauben besitzen und einer etwaigen Correktur nur nach vorausgegangenem, von den interessirten Personen beantragten Berichtigungsurteil seitens der zuständigen Gerichte fähig sind. (art. 2—8 der gen. ord.)

Die Ueberwachung genauester Amtsführung und die Prüfung der von den Konsuln jährlich an das Ministerium gesandten Registerduplikate geschieht durch den Chef des Ministeriums und speciell hierfür bestimmte Commissare. (art. 12.)

Betreffs der Form der Eheschließungen und der Registereintragungen und Protokolle gelten die Vorschriften des code civil (art. 55, 58. 334, 335 u. art. 63 ff.)

Die Konsuln sind jedoch befugt, von dem hiernach vorschriftsmäßigen zweiten Aufgebote in Fällen zu dispensiren, welche eine solche Ausnahme rechtfertigen. (art. 17 der ord.) Den General-

konsuln der überatlantischen Gebiete und denjenigen Konsuln in denselben Staaten, welchen hierfür Specialvollmacht erteilt worden ist, steht ein Dispensationsbefugnis auch hinsichtlich des Alters der Nupturienten zu, jedoch unter der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle dem Minister über die Dispensationsgründe Rechenschaftsbericht zu erstatten. (art. 18 der ord.)

Betr. der Vorschriften für die Beurkundung derjenigen Civilstandsfälle, welche auf Schiffen während der Fahrt eintraten, vgl. die art. 4—6 der ord. v. 23. Okt. 1833.

Im Gegensatz zum französischen Recht sind die deutschen Konsuln an sich nicht befugt, als Civilstandsbeamte zu fungiren, und besonders nicht, Eheschließungen vorzunehmen; sie bedürfen hierzu einer speziellen Vollmacht seitens des Reichskanzlers. (Allgem. Dienstinstr. zu § 13 d. Kons.=Ges. v. 1867 u. Ges. v. 4. Mai 1870, § 1.)

§ 18.

Legalisationsbefugnis der Konsuln.

Der Legalisationsvermerk der Konsuln verleiht den Unterschriften der im Auslande ausgefertigten öffentlichen und privaten Urkunden in Frankreich öffentlichen Glauben.

Die Legalisation ist für alle Schriftstücke, welche des öffentlichen Glaubens in Frankreich bedürfen, unerläßlich, sobald sie an den Sitzen französischer Konsuln oder diplomatischer Agenten ausgestellt worden sind. (ord. de la marine v. 1681, tit. IX, art. 23.)

Die genannten Funktionäre sind zur Beglaubigung aller ihnen von ausländischen Behörden oder öffentlichen Beamten vorgelegten Urkunden ohne Rücksicht auf etwaige, den französischen Gesetzesvorschriften nicht genügende Ausstellungsformen verpflichtet. Die Legalisation beschränkt sich auf die Anerkennung der Unterschrift und des derzeitigen Bestehens der in den betr. Schriftstücken ausgesprochenen amtlichen Eigenschaft der unterzeichneten Behörden oder Beamten. (art. 6 u. 7 der ord. v. 25. Okt. 1833.)

Gegenüber Schriftstücken mit privater Unterschrift besteht im Allgemeinen keine Legalisationspflicht der Konsuln. Liegt jedoch eine Beglaubigung derselben seitens ausländischer Behörden oder öffentlicher Beamter vor, dann können die Konsuln die Legalisation ihrerseits ebensowenig verweigern, wie, wenn Privatpersonen ihre Unterschriften in der Konsulatskanzlei vollzogen oder dort den bereits ge=

schehenen richtigen Vollzug derselben bestätigt haben. (art. 8 d. ord. v. 25. Okt. 1833.)

Die durch Konsularagenten erfolgten Beglaubigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der weiteren Legalisation seitens des Bezirkschefs. (art. 7 d. ord. v. 26. Okt. 1833.)

§ 19.

Vermittelung von gerichtlichen Zustellungen durch die Konsuln.

Die französischen Konsuln sind verpflichtet, die ihnen durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übersandten Zustellungsschriften der Generalprokuratoren und Prokuratoren an den französischen Gerichten entweder direkt oder, falls sie nicht gegenteilige Weisungen erhalten haben, durch Vermittelung der Lokalbehörden in den Besitz der bezeichneten Personen gelangen zu lassen. War die Uebermittelung der Schriftstücke nicht möglich, so sind dieselben unter Angabe der die Behändigung verhindernden Umstände durch die Konsuln an das genannte Ministerium zurückzusenden. (art. 11 der ord. v. 25. Okt. 1833.)

§ 20.

Notarielle Befugnisse der Konsuln resp. Kanzler.

Sie werden größtenteils von den offiziellen Kanzlern unter eigener Verantwortlichkeit ausgeübt. Die Konsuln haben, insoweit ihnen Notariatshandlungen nicht ausschließlich vorbehalten sind, als Vorsteher der Konsulatskanzleien lediglich eine Aufsichts- bezw. Kontrolpflicht, nur für die Amtshandlungen derjenigen Kanzler, welche ohne Regierungsauftrag sind, behalten sie die ganze Verantwortlichkeit.

Schon die ord. de la marine und die Edikte von 1778 u. 1781 ermächtigten die Kanzler in ihren resp. Konsulatsbezirken als Notare mit demselben öffentlichen Glauben zu fungiren wie die öffentlichen Notare in Frankreich. Die bezüglichen Bestimmungen wurden in Kraft belassen und erweitert durch die Reformgesetzgebung in der Instr. v. 30. Nov. 1833.

Durch eine Anzahl neuerer französischer Conventionen wurde den Notariatsakten der Konsulate der Charakter als mit öffentlichem Glauben versehener Urkunden auch für die ausländischen Rechts-

gebiete gesichert und damit die Bedeutung des Konsularnotariats erheblich gesteigert. Soweit jedoch ausländische Grundstücke in Frage kommen, ist meist die Pflicht der Konsuln ausbedungen, zu den betr. Verhandlungen Notare oder andere kompetente Beamte der Außenstaaten hinzuzuziehen und die notariellen Ausfertigungen von denselben mitunterzeichnen zu lassen.

(Vgl. art. 10 u. 11 d. Conv. m. Salvador; art. 8 m. Italien; art. 9 m. Rußland; art. 28 m. Portugal; art. 11 m. Griechenland.

Die französischen Kanzler sind verpflichtet, auf Ansuchen ihrer Nationalen bei dem Zustandekommen von Verträgen zwischen denselben mitzuwirken und die betr. Urkunden, Abschriften oder Auszüge auszufertigen. Die Notariatsakte müssen in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden, welche, soweit dies thunlich ist, immatrikulirte Franzosen sein sollen, und weder zu den Parteien, noch zu dem amtirenden Kanzler oder Konsul in nahem verwandtschaftlichen oder dienstuntergebenen Verhältnis stehen. (Instr. v. 30. Nov. 1833.)

Auch Ausländern dürfen die Kanzler hinsichtlich derjenigen kontraktlichen Vereinbarungen notarielle Dienste leisten, welche in Frankreich befindliche Grundstücke oder dort zu erfüllende Rechtsgeschäfte betreffen, indessen ist hierfür von ihnen in jedem einzelnen Falle die Ermächtigung ihres Chefs einzuholen. (Instr. v. 30. Nov. 1833.) Unter Assistenz der Konsuln sind sie ferner für die Errichtung von Testamenten ihrer Nationalen kompetent. (Instr. v. Nov. 1833.)

Die Kanzler sind gehalten, von den durch sie aufgenommenen Notariatsakten denjenigen Personen Abschriften oder Auszüge auszuhändigen, welche ein direktes Rechtsinteresse an denselben nachzuweisen vermögen, doch bedürfen diese Ausfertigungen stets der Legalisation seitens der Konsuln. (Instr. v. Nov. 1833.) Aehnliche Ausfertigungen können die Kanzler erteilen hinsichtlich der von ihnen mit Ermächtigung durch die Konsuln lediglich in Verwahrung genommenen, von französischen oder ausländischen Behörden oder Privaten ausgestellten Urkunden. (Instr. v. 1833.)

Das deutsche Konsulargesetz v. 1867, §§ 16 u. 17, und die Allgem. Dienstinstruktion hierzu räumen den Reichskonsuln wohl im Allgemeinen die Befugnisse von Notaren ein, dem französischen Recht

gegenüber jedoch mit wichtigen Beschränkungen. So sind die deutschen Konsuln nur in Ansehung derjenigen Rechtsgeschäfte, bei denen Reichsangehörige mindestens in einer Partei vertreten sind, als Notare zu fungiren befugt, nicht auch bezüglich der von Ausländern getroffenen Vereinbarungen, welche in Deutschland liegende Grundstücke oder daselbst zur Erfüllung kommende Rechtsgeschäfte betreffen. (Vgl. König, Hdbch. p. 154.)

Infolge der Verschiedenheiten des deutschen bürgerlichen Partikularrechts, wonach z. T. Notare zur Aufnahme von Testamenten nicht ermächtigt sind, sollen sich die deutschen Konsuln derselben enthalten, da derartige Instrumente in einer Reihe von Bundesgebieten ohne Rechtsverbindlichkeit sein würden. (Vgl. König, Hdbch. 152.)

§ 21.

Die Verwaltung der Konsulatskassen und das Gebührenwesen.

I. Die Kassen der französischen Konsularämter haben den Charakter öffentlicher Hinterlegungskassen für die Franzosen im Auslande. (ord. v. 24. Okt. 1833 u. Dekret v. 16. Jan. 1877.)

Geld, Wertsachen, Waaren, überhaupt alle hinterlegbaren Mobilien können, nachdem hierfür die Ermächtigung der Konsuln eingeholt worden ist, bei den Kanzlern deponirt werden. Diese sind unter Ueberwachung und Controle seitens der Konsuln für die sichere Aufbewahrung und den richtigen Bestand der Depôts den Deponenten und dem in letzter Linie haftenden Staate gegenüber verantwortlich. (ord. v. 24. Okt. 1833.)

Von Amtswegen sind von den Konsuln zu hinterlegen die Ergebnisse der durch sie verwalteten und liquidirten Hinterlassenschaften bis zu ihrer Auslieferung an die Erben, die aus den Schiffbrüchen französischer Fahrzeuge geborgenen Wertsachen und Waaren und die Erlöse aus den hierbei notwendig gewordenen Verkäufen, endlich in Ländern mit Konsularjurisdiktion Mobilien und Geldsummen als Gegenstände von Civilstreiten. (ord. v. 24. Okt. 1833, art. 2; u. Circular v. 4. Nov. 1833, de Clercq p. 337.)

Die Depôts von Waaren oder sonstigen Effekten erfolgen zunächst nur für die Dauer von 2 Jahren. Nach Ablauf oder, wenn der Verderb resp. die Entwertung der Depositen nach sachverständigem

Gutachten zu befürchten ist, auch vor Ablauf dieser Zeit, ist der Konsul befugt, dieselben versteigern zu lassen. (art. 6 der ord. v. 24. Okt. 1833.)

Keine freiwillige oder offizielle Hinterlegung in den Konsulatskassen geschieht für längere Zeit, als für 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Uebersendung an die Hinterlegungskasse zu Paris. (art. 8 der ord.)

Eine Verpflichtung der deutschen Konsularämter zur Annahme freiwilliger Depôts ist gesetzlich nirgends ausgesprochen, (wenn auch der Tarif von 1872 eine Gebühr hierfür vorgesehen hat) dagegen ist gegen die französischen Konsuln wegen grundloser Zurückweisung von Depôts die Beschwerde an das Ministerium zulässig. (Vgl. de Cl. et de V. I, p. 337.)

II. Unter Aufsicht der Konsuln sind die Kanzler ferner Schatzmeister der Kasse invalider Seeleute („établissement des invalides de la marine.“) und vereinnahmen und verwalten die hauptsächlich aus Prisen, Schiffstrümmererlösen und dem, Deserteuren strafweise gekürzten Solde dieser Kasse in gesetzlich normirter Höhe zufließenden Geldbeträge. (Vgl. Cirk. d. Marinemin. unter „Prises“; de Cl. et de V., II, p. 28 ff.)

III. Die Konsuln resp. deren Kanzler sind verpflichtet, die tarifmäßig (Tarif v. 30. Nov. 1875) für die konsularischen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren in die Konsulatskasse einzuziehen. (art. 3 der ord. v. 23. Aug. 1833.) Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen sie jedoch die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Gewöhnlich erfolgen unentgeltlich die von ausländischen Behörden oder fremden Konsulaten nachgesuchten amtlichen Ausfertigungen, ferner diejenigen, welche bedürftigen Personen unbedingt notwendig sind. (Vgl. de Cl. et de V., I, p. 380.)

Die Konsularagenten erheben die Gebühren nach den Tarifsätzen ihres Bezirkskonsulats für eigene Rechnung, sind jedoch verpflichtet über die von ihnen vereinnahmten Beträge letzterem monatlich zu berichten. (art 13—15 der ord. v. 23. Aug. 1833.) (Dekret v. 20. Aug. 1860.)

Der Gebührenbericht und die Rechnunglegung der Konsulate erfolgt vierteljährlich an den Minister. (art. 16 der ord.)

B. Die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 22.

In den christlichen Staaten.

Während sich im Orient das Jurisdiktionsrecht der Konsuln im vollen Umfange erhalten hat, ist dasselbe in den christlichen Staaten des Occidents, durch deren Gesetzgebungen die Ausländer den Landesunterthanen civil- und strafrechtlich gleichgestellt wurden, fast ganz in der Territorialgerichtsbarkeit aufgegangen.

Die den Konsuln vertragsmäßig oder gewohnheitsrechtlich hier noch gebliebene Civiljurisdiktion — strafrichterliche Funktionen kommen ihnen in den christlichen Staaten nirgends zu — ist folgende.

I. Zugestanden sind den französischen Konsuln in sämtlichen Staaten bestimmte handelsrichterliche Befugnisse.

Bei Regelung der Havarieen entscheiden sie nach Vernehmung vereidigter Sachverständiger über die Gesuche und Proteste der Kapitäne der französischen Handelsmarine, ferner sind sie berechtigt, Streitigkeiten an Bord französischer Fahrzeuge zwischen Kapitänen und Mannschaften bzgl. des Soldes, der Verpflegung 2c. ohne Einmischung der Lokalbehörden vorläufig zu entscheiden. (art. 28 der ord. v. 29. Okt. 1833 u. art. 1 d. Ed. v. Juni 1778; instr. v. 29. Nov. 1833. Conv. m. Salvador, Griechenland, art. 21; art. 30 m. Portugal; art. 23 m. Guatemala, Honduras; 22 m. Chile; 21 m. Sandwich-Inseln; art. 13 m. Italien; art. 12 m. d. Niederlanden; art. 8 m. Ver. Staaten v. Amerika; art. 11 m. Rußland.)

II. Die Konsuln sind, wenn dies die Landesgesetze nicht ausdrücklich verbieten, berechtigt, in den durch ihre Nationalen vor ihr Forum gebrachten Streitigkeiten als Schiedsrichter zu fungiren. (Instr. v. 29. Nov. 1833.)

In den hierbei aufgenommenen Akten muß jedoch der Verzicht der Parteien auf jede weitere Rechtsverfolgung bei den ausländischen Gerichten ausgesprochen sein, widrigenfalls die Konsuln die Annahme des Schiedsrichteramtes verweigern und sich auf den Versuch eines gütlichen Vergleichs beschränken müssen. Das Zurechtbestehen des letzteren kann durch einen in der landesgesetzlichen Form gehaltenen

Vertrag gesichert werden, welcher, wenn er in Frankreich vollstreckt werden soll, (cf. de Cussy S. 224) von den Konsuln notariell aufgenommen wird. (Vgl. instr. v. 29. Nov. 1833.)

Die schiedsrichterlichen Entscheidungen erhalten Vollstreckbarkeit für Frankreich in der von dem code de procedure civile vorgeschriebenen Form durch den Konsul, für das Ausland muß dieselbe durch die siegende Partei nach den Bestimmungen des Landesprozeßrechts nachgesucht werden. (Instr. v. 29. Nov. 1833.)

III. Die Konsuln sind zu allen jenen Maßnahmen berechtigt, welche die Rechtsansprüche ihrer im Auslande lebenden Nationalen gegenüber den heimatlichen Lieferanten von Waaren und sonstigen Mobilien oder deren Versicherern oder anderweitig Berechtigten vor den französischen Gerichten zu sichern vermögen. (Instr. v. 29. Nov. 1833.)

IV. Auf die ihnen ministeriell zugestellten Ersuchen französischer Gerichte sind die Konsuln befugt, einzelne richterliche Handlungen z. B. Zeugenverhöre, Eidesabnahmen u. dergl. vorzunehmen, sofern dieselben nicht den Territorialbehörden ausschließlich vorbehalten sind.

Unter der Voraussetzung der Vermittelung durch das französische Ministerium sind sie weiterhin ermächtigt, betr. derartiger richterlicher Akte gegenüber Franzosen auch dem Ersuchen von ausländischen Gerichten stattzugeben. (Instr. v. 29. Nov. 1833.)

Dagegen bedürfen die deutschen Konsuln für die Ausübung der eben genannten Befugnisse, abgesehen von der Zulassung durch die Territorialgesetze, eines Spezialmandates des Reichskanzlers, welches ihnen sowohl für die Dauer ihrer Amtsthätigkeit als auch nur für einen einzelnen Fall erteilt werden kann. (Kons.-Ges. v. 1867, § 20 u. Allg. Dienstinstr. hierzu.)

Aus der Thatsache, daß derartige dauernde Spezialmandate fast ausschließlich Berufskonsuln erteilt sind (vgl. Zorn, Staatsrecht, II. Bd., p. 500) läßt sich wohl nicht mit Unrecht schließen, daß auch hier das deutsche Organisationssystem der Einheitlichkeit der deutschen Konsularbefugnisse hinderlich gewesen ist.

V. Sehr ausführliche Abmachungen enthalten die französischen Konsular-Conventionen hinsichtlich der Befugnisse in Hinterlassenschaftssachen, in welchen die Konsuln im Allgemeinen die Competenz der französischen Friedensrichter haben.

Majorenne Erben haben die Nachlaßregulirung bei den zuständigen Landesbehörden selbst nachzusuchen, das Konsularamt übernimmt dieselbe ex officio nur im Falle ihrer Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit. (Vgl. de Cl. et de V., II, p. 359.)

Minderjährige werden durch ihre Vormünder vertreten. Im Falle jedoch die Landesbehörde die Vormundschaftsbestellung verweigert oder auf Ansuchen unterläßt, haben die Konsuln hierfür zu sorgen und bis zur vollendeten Vormundschaftsbestellung die interimistische Hinterlassenschaftsverwaltung zu übernehmen. (Instr. v. 29. Nov. 1833; Conv. m. Italien, art. 9 Abs. 7, Griechenland, art. 15; art. 10 d. Vertr. m. Paraguay; art. 6 m. Persien; art. 22 m. Honduras, m. Nikaragua, m. Guatemala; art. 23. m. Chile; m. Portugal, art. 29; m. Sandwich-Inseln; art. 20; Brasilien art. 7. — Die hier zitirten Vertragsartikel vgl. auch bezgl. des Folgenden.)

Nach dem Ableben eines Franzosen, welches sich Konsular- u. Lokalbehörden gegenseitig mitteilen müssen, sind vom Konsul in jedem Falle, ohne Rücksicht auf Anwesenheit oder Rechtseigenschaften der Erben, behufs Sicherung eines regelmäßigen Nachlaßverfahrens an sämtliche Effekten, Mobilien und Papiere die Konsulatssiegel zu legen und ein Inventar aufzunehmen. Die Landesbehörde ist befugt, hierbei zu assistiren, ihre Siegel mit denen des Konsuls zu kreuzen und das Inventarprotokoll mit zu unterzeichnen, jedoch darf der Konsul zu den eben erwähnten Amtshandlungen, sowie zu dem vor Aufnahme des Inventars erfolgenden Lösen der Siegel, auch allein schreiten, wenn die betr. Behörde innerhalb der durch die Conventionen vorgeschriebenen Frist nicht erschienen ist.

Das Konsularamt ist ferner berechtigt, falls nicht der Eintritt handlungsfähiger Erben oder Testamentsvollstrecker seine weitere amtliche Thätigkeit ausschließt, in öffentlicher Versteigerung der Gefahr des Verderbens ausgesetzte oder z. Zt. besonders günstig verkäufliche Nachlaßobjekte zu veräußern, Zinsen und Guthaben einzuziehen, nach erfolgter Publikation des Todes des Erblassers und Befriedigung eventueller Nachlaßgläubiger die Hinterlassenschaft zu liquidiren und den Erlös nach Ablauf einer bestimmten Frist durch die Vermittelung des Ministeriums den Erben auszuliefern.

Nachlaßstreitigkeiten entscheiden jedoch stets die Ortsgerichte.

Die Eröffnung in der Konsulatskanzlei deponirter Testamente hat auf Ersuchen des Konsuls durch die zuständige Lokalbehörde zu erfolgen, er selbst ist hierzu nur auf Grund besonderer Vertragsbestimmungen oder der Weigerung der ausländischen Behörde befugt. (Instr. v. 29. Nov. 1833.)

Die Hinterlassenschaften französischer Seeleute (nach Vertr. m. Griechenland u. Salvador auch französischer Passagiere) mögen letztere auf See oder im Hafen verstorben sein, werden stets ohne Einmischung der Lokalbehörden durch die Konsuln allein regulirt. (z. B. Conv. m. Italien, art. 11; m. Griechenland, Salvador, art. 18.)

§ 23.

Die Konsulargerichtsbarkeit in den muselmännischen Staaten der Levante und in den sogen. Barbareskenprovinzen.

In den muselmännischen Staaten der Levante und in den sog. Barbareskenprovinzen ist den Konsuln die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen ihrer Nationalen verblieben.

Das Edikt v. Juni 1778, dessen in Kraft bleibende Bestimmungen in der Ordonnanz v. 26. Mai 1836 zusammengefaßt sind, und das Gesetz v. 28. Mai 1836 enthalten die Normen für die Jurisdiktion der französischen Konsuln dieser Gebiete.

I. Organisation und Competenz der orientalischen Konsulargerichte.

Französische Konsulargerichte sind entweder:

a. Die Konsuln als Einzelrichter in einfachen Polizeiübertretungssachen und stets dann, wenn die Bildung eines Collegialgerichtes durch Hinzuziehung von Beisitzern entweder aus Mangel an Franzosen, welche den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen genügen, oder infolge von Rekusationsgründen gegen dieselben nicht erfolgen kann. (art. 7 des Edikts v. 1778 u. art. 40, 46 Abs. 2 d. Ges. v. 28. Mai 1836; vgl. de Cl. et de V., II p. 409.)

b. Die aus dem Konsul als vorsitzendem Richter und zwei von ihm aus immatrikulirten angesehenen Franzosen seines Amtsbezirks ernannten und vereidigten Beisitzern bestehenden Collegialgerichte. (art. 6 d. Ed. v. 1778; art. 37 u. 38 d. Ges. v. 1836.)

Letztere sind in Civilstreitigkeiten (einschließlich der Handelssachen) (art. 6 d. Ed. v. 1778) mit Ausnahme der Immobilien (vgl. Protokoll von Konstantinopel v. 9. Juni 1868) betreffenden, für welche die Landesgerichte zuständig sind, sowie für Entscheidung der Vergehen kompetent, welche mit keiner entehrenden oder Leibesstrafe (peine afflictive ou infamante) bedroht sind, sog. Zuchtpolizeidelikte. (délits correctionnels.) (art. 64 d. Ges.)

Bezüglich der mit den letztgenannten Strafen bedrohten Verbrechen beschränkt sich die konsularrichterliche Competenz auf das sog. vorbereitende Verfahren (instruction), die Entscheidung derartiger Strafsachen ist dem Appellationshof von Aix vorbehalten. (vgl. art. 50 u. 64 d. Ges. v. 1836.)

Räumlich erstreckt sich die Zuständigkeit jedes Konsulargerichts über den Administrationsbezirk des betreffenden Konsulats. (art. 8 d. Ges. v. 1836.)

Im Falle der Vakanz eines Konsularpostens, der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung der Konsulatsvorsteher sind zu deren richterlicher Vertretung diejenigen Konsularbeamten befugt, welche unter den genannten Umständen auch die übrigen Befugnisse der Konsuln interimistisch auszuüben berufen sind (art. 2 d. Ges. v. 1836) also in erster Linie die Ersatzkonsuln und hierauf die Kanzler.

Eine derartige Vertretung ist für die deutschen Konsularrichter nicht vorgesehen, weshalb in Verhinderungsfällen derselben die ihrer Jurisdiktion unterliegenden Sachen vor ein anderes Gericht verwiesen werden müssen. (Vgl. Zorn, Staatsrecht, II, p. 512.)

Die Konsulargerichte bedürfen zu ihrer gesetzlichen Vollständigkeit eines Gerichtsschreibers, dessen Funktionen ex officio der Kanzler oder in dessen Vertretung ein speziell vereidigter anderer Konsulatsbeamter ausübt. Die Kanzler bezw. deren Vertreter fungiren auch als Gerichtsvollzieher. (art. 8 d. Ed. v. 1778; vgl. de Cl. et de V., II, p. 371.)

Offiziell bestellte Rechtsanwälte (avoués) fehlen an den französischen Konsulargerichten. (De Cl. et de V., II, p. 422.)

Das deutsche Gesetz v. 10. Juli 1879 (§ 11) ermächtigt dagegen die Konsuln, die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, widerruflich zu bestimmen. Da indes, wie aus der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes hervor-

geht, weder der für die Rechtsanwälte des Reichsgebietes vorgeschriebene Befähigungsnachweis oder juristische Vorbildung überhaupt erforderlich ist, noch eine Beeidigung der Rechtsanwälte an den deutschen Konsulargerichten stattfindet, ist meiner Ansicht nach den französischen Konsulargerichten mit Prozeßbevollmächtigten und Beiständen, in deren Wahl die Parteien durchaus nicht beschränkt sind, ebenso gedient.

Die deutsche Organisation, welcher, wie auch derjenigen der übrigen Staaten, die französischen Einrichtungen Muster waren, unterscheidet sich von der französischen durch die teilweise Beibehaltung einer bis zum Edikt v. 1778 auch für die französischen Konsulargerichte erforderlichen größeren Zahl (die ordonnance v. 1681 verlangte 6) von Beisitzern. Für die Hauptverhandlung über Verbrechen, nämlich soweit das Konsulargericht für dieselben kompetent ist, und über Vergehen, welche weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in §. 74 u. 75 des Gerichtsverf. Ges. bezeichneten Handlungen gehören, verlangt das deutsche Gesetz die Mitwirkung von 4 Beisitzern. Es genügen indessen auch nach deutschem Recht 2 derselben, wenn die Zuziehung der vollen Zahl nicht möglich ist; ja es kann der der deutsche Konsul in Civilsachen auch allein entscheiden, wenn die Zuziehung von 2 Beisitzern unausführbar ist, dagegen ist die Bildung eines Collegialgerichtes in Strafsachen im Gegensatz zum französischen Recht unerläßlich. (§§ 6, 9 u. 28 d. Ges. v. 10. Juli 1879 in Verbindung mit § 30 des Gerichtsverfassungsges.)

Andrerseits ist wieder ein Einzelkonsulargericht in Civilsachen, wie es die deutschen Konsuln in denjenigen Streitigkeiten zu bilden befugt sind, für welche nach der Reichscivilprozeßordnung das Amtsgericht zuständig ist, der französischen Competenzabgrenzung fremd.

Die Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt in den deutschen Konsularämtern auf ein Jahr, während die französischen Konsuln für jeden Civilgerichtsfall Beisitzer nach freiem Ermessen bestimmen dürfen. (art. 7 u. 8 des Edikts v. 1778.) Offenbar ist hier vom deutschen Recht die Unparteilichkeit und Autorität der Konsularcivilgerichte in höherem Grade gewährleistet als durch die, dem jedesmaligen Belieben der Konsuln vollen Spielraum lassende Bestimmung des art. 6 des französischen Edikts.

Die Wahl der Beisitzer für Strafsachen erfolgt indes auch nach französischem Recht auf ein Jahr. (art. 38 d. Ges. v. 1836.) (Vgl.

de Cl. et de Vall., II, p. 371; Martens, die Konsularjurisdiktion im Orient, p. 287.)

Gesetzlich für die Funktionen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher berufene bestimmte Konsularbeamte giebt es in den deutschen Konsulaten nicht, es steht den Vorstehern der letzteren frei, beliebige Personen mit diesem Dienste zu betrauen und dafür zu vereidigen, doch kommen aus praktischen Gründen ihre Hilfsbeamten zunächst in Betracht. (§ 10 des deutschen Kons.-Ges. und Instruktion hierzu v. 10. Juli 1879.)

II. Das in den Konsulargerichten anzuwendende Recht ist das französische.

Es gelten somit für Civilsachen der code civil und der code de commerce, letzterer jedoch mit den durch die Ortsusancen bedingten, in erster Linie in Betracht kommenden Modifikationen.

In Strafsachen sind der code pénal und die übrigen, Strafbestimmungen enthaltenden französischen Gesetze maßgebend. Durch art. 75 Abs. 2 d. Ges. v. 1836 ist jedoch dem französischen Konsul die weitgehende Befugnis eingeräumt, Gefängnisstrafen für Vergehen und Uebertretungen in Geldstrafen (1 Tag = 10 Frs.) umzuwandeln. Außerdem sind die Konsuln berechtigt, selbständig Polizeistrafbestimmungen zu erlassen und somit das Polizeistrafrecht für ihren Bezirk rechtsgültig zu erweitern. Die von ihnen angedrohten Strafen dürfen jedoch Gefängniß bis zu 5 Tagen und Geldstrafe von Frs. 15.—, getrennt oder kumulativ zu verhängen, nicht überschreiten. (art. 75 d. Ges. v. 1836.)

Die deutschen Konsularbehörden dürfen Uebertretungen ihrer Polizeivorschriften nur mit Geldstrafe — welche aber erheblich höher (bis 150 M.) bemessen ist, — bedrohen. (§ 4 d. Ges. v. 1879.)

III. Verfahren in Civilsachen.
(Edikt v. 1778.)

Die rechtsuchende Partei hat ihr Klagegesuch persönlich vor den Konsul zu bringen. Dem am persönlichen Erscheinen Verhinderten ist Vertretung durch einen Bevollmächtigten gestattet, eventuell genügt auch die Einreichung einer Klageschrift in der Konsulatskanzlei. (art. 9.)

Auf das Klagegesuch erfolgt seitens des Konsuls Terminbestim-

mung zur mündlichen Verhandlung (art. 10), welche den Parteien in (durch art. 12, 13) vorgeschriebener Form zugestellt wird.

Auch in dieser ersten, mündlichen Verhandlung, in welcher bei genügender Vorbereitung der Prozeßsache bereits Endurteil ergehen kann (art. 16) ist den Parteien in Verhinderungsfällen Vertretung durch Bevollmächtigte oder Einreichung schriftlicher Erwiderungen und Anträge gestattet. (art. 15.)

Ist die Vernehmung von Zeugen in zulässiger Weise beantragt, so hat der Konsul hierfür einen neuen Verhandlungstermin anzuberaumen, für welchen durch den Kanzler die betr. Ladungen erfolgen. (art. 21, 22.)

Ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund ausbleibende Zeugen französischer Nationalität darf der Konsul in Geldstrafe nehmen und eventuell ihre zwangsweise Vorführung anordnen. (art. 24.)

Die Entgegennahme von notwendig persönlichen Aussagen der am Erscheinen verhinderten Parteien, ferner — und zwar stets in Gegenwart beider Parteien — die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Sachverständigenurteil geschehen unter Assistenz des protokollirenden Kanzlers durch Kommissare, welche vom Konsul aus seinen Unterbeamten oder den französischen Notabeln seines Bezirks ernannt werden. (art. 17—19.)

Die Endurteile, welche jeder mündlichen Verhandlung folgen können (art. 25), sind nach Ablauf der Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln in der bei den verschiedenen Konsulaten ortsgebräuchlichen Weise ohne besondere gerichtliche Erklärung vollstreckbar. (art. 27.)

Gegen unentschuldigt ausgebliebene Parteien wird in contumaciam verfahren. (art. 28.)

Die Konsulargerichte sind befugt, ihre Urteile in Wechselstreiten, Prozessen über Rechnungsabschlüsse und andere schriftliche Verpflichtungen vor Ablauf der Fristen für Erlangung der Rechtskraft als vorläufig vollstreckbar zu erklären; in Streitsachen aus mündlichen Vereinbarungen oder aus laufenden Rechnungen ist vor der provisorischen Vollstreckung durch die siegende Partei bei dem Konsul Caution zu hinterlegen. (art. 30—34 d. Ed. v. 1778.)

IV. Verfahren in Strafsachen.
(Ges. v. 28. Mai 1836.)

Die Einleitung des Strafverfahrens geschieht durch den Konsul, sobald er von einem seiner Competenz unterworfenen Delikt Kenntnis erhalten hat, entweder ex officio oder auf einen Strafantrag hin. Die verletzten Personen, welche befähigt sind, die Strafverfolgung herbeizuführen, sind zugleich berechtigt, sich dem Verfahren zum Zwecke der Verfolgung ihrer Entschädigungsansprüche als Civilpartei anzuschließen (art. 1 u. 3 d. Ges.). Jedoch sind sie dann gehalten, am Orte des Konsulats einen Zustellungswohnsitz zu nehmen (domicile élu; vgl. § 15 Nr. 5 d. Einf.-Ges. zur deutschen Civilprozeßordnung).

Der Konsul hat sich, falls Verbrechen oder Vergehen zu seiner Kenntnis gelangt sind, sofort an den Thatort zu begeben und unter Assistenz des Kanzler-Gerichtsschreibers, in Körperverletzungs- oder Tötungsfällen mit Hinzuziehung eines Medizinalbeamten, den Thatbestand, soweit möglich, daselbst zu ermitteln. Hierbei sind etwa vorhandene Beweisobjekte von ihm zu sammeln und eventuelle sowohl zu Gunsten als auch zum Nachteil des Beschuldigten aussagende Zeugen ohne vorherige Ladung an Ort und Stelle zu vernehmen.

Der Konsul darf Wohnung und Geschäftsräume des Beschuldigten einer Durchsuchung unterwerfen, Schriftstücke und Unterschriften, sowie alle hinterlegbaren Gegenstände, welche zur Aufklärung des Sachverhalts dienen können, konfisziren und in der Konsulatskanzlei verwahren. (art. 4—6, 12—16.)

Wenn Verbrechen oder mit Gefängnisstrafe bedrohte Vergehen vorliegen, ist der Konsul befugt, die Verhaftung des Inkriminirten zu veranlassen, es sei denn, daß derselbe als Inhaber oder Geschäftsführer einer Handelsniederlassung in der Konsulatsmatrikel eingetragen ist. (art. 8.)

Die hier vom französischen Gesetz mit Rücksicht auf andernfalls sich leicht ergebende Störungen im Handelsbetrieb gemachte Ausnahme ist nach deutschem Recht, dem Ansehen der Konsulargerichte im Auslande jedenfalls vorteilhafter, nicht zulässig.

Die französische Konsularbehörde ist ferner befugt, den wegen eines Vergehens Verhafteten in jedem Stadium des Prozesses nach

von ihr bestimmter Cautionsleistung vorläufig in Freiheit zu setzen, wenn der Angeklagte am Sitze des Konsulargerichts „erwähltes Domizil“ nimmt. Ausgeschlossen von dieser Vergünstigung sind Landstreicher und jene Personen, welche bereits wegen Verbrechen vorbestraft sind (repris de justice; art. 9).

Abgesehen von den oben genannten Fällen, in welchen ein sofortiges Zeugenverhör am Thatort stattgefunden hat, sind der Beklagte und die Zeugen vom Konsul behufs ihrer Vernehmung vorzuladen. Bezüglich der Zeugenvernehmung gelten die civilprozessualen Vorschriften auch im Strafverfahren (art. 17—20, 23), indes ist für das letztere strikte Vorschrift, daß die Zeugen mündlich und getrennt aussagen. (art. 19.)

Das Protokoll des einfachen Ermittelungsverfahrens (information) wird durch eine Verfügung des Konsuls abgeschlossen, welche entweder eine Ergänzung desselben anordnet oder die Sache, wenn sich Uebertretungen beziehungsweise Vergehen ergaben, zur Hauptverhandlung vor das erkennende Gericht verweist oder endlich eine förmliche Voruntersuchung (instruction complète) mit wiederholter Zeugenvernehmung und Confrontation (récolement et confrontation) einleitet. Diese förmliche Voruntersuchung muß erfolgen, wenn es sich um Verbrechen handelt, andernfalls steht sie im Belieben des Konsuls. (art. 20 d. cit. Ges.)

Hierbei, sowie im Hauptverfahren ist letzterer befugt, dem Beschuldigten einen Beistand zu bestimmen, wenn dieser von seinem Recht hierzu keinen Gebrauch macht. (art. 22.)

Nach beendeter förmlicher Voruntersuchung (l'instruction terminée) geht die Sache vor das hierbei zunächst als Beschlußgericht (chambre du conseil, [vgl. de Cl. et de V., II, p. 425] „Ratskammer“) fungirende Konsulargericht, welches sich über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu erklären hat.

Liegt nach der Ansicht des Konsulargerichts überhaupt keine strafbare Handlung vor, so ist der Beschuldigte auf Gerichtsverfügung hin sofort außer Strafverfolgung zu setzen. Ergiebt sich dagegen der Thatbestand einer Uebertretung oder eines Vergehens, so wird die Sache zur Hauptverhandlung vor den Konsul oder das Konsulargericht verwiesen, der verhaftete Beschuldigte ist, falls ihm nicht ein mit Gefängnisstrafe bedrohtes Delikt zur Last gelegt wird, frei-

erlassen bezw. dem gegen Cautionsleistung Freien die hinterlegte Caution zur Verfügung zu stellen.

Hat endlich die strafbare Handlung den Charakter eines Verbrechens, so erfolgt die Verweisung der Sache an den in diesem Falle allein zuständigen Appellationshof von Aix.

Die etwa noch nicht geschehene förmliche Voruntersuchung muß vom Konsul nachgeholt werden; zu diesem Zweck hat das Gericht welches nunmehr auch die Verhaftung des auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten anordnet, die Zurückverweisung der Sache vor den Konsul zu verfügen. (art. 41, 42, 43.)

Hat sich der Beschuldigte der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen, so geschieht trotzdem nach Aufnahme eines das Contumazialverfahren rechtfertigenden Protokolls die Vermittelung und Untersuchung, soweit als möglich, in der eben angeführten Form. Der Konsul ist in diesem Falle berechtigt, sämtliche Effekten und Schriftstücke des Flüchtigen mit Beschlag zu belegen. (art. 34—36.)

Die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht, welches mit der Sache entweder unmittelbar oder nach stattgehabtem Vorverfahren infolge eines Verweisungsbeschlusses des Konsuls oder Konsulargerichts befaßt wird, (art. 42, 46.) verläuft in bestimmter Sitzungsordnung. (art. 49. Abs. 1.) Hierbei ist es dem Angeklagten gestattet, sich vertreten zu lassen, wenn ihm ein nicht mit Gefängnisstrafe bedrohtes Delikt zur Last gelegt wird, jedoch darf das Gericht jederzeit sein persönliches Erscheinen verfügen. (art. 46—48.)

Der Angeklagte kann in jedem Prozeßstadium Beweisstücke vorbringen und hierfür in neuem Termin zu vernehmende Zeugen bezeichnen. (art. 31.)

Die Urteilspublikation erfolgt entweder am Schluß der Hauptverhandlung oder in besonderem, spätestens nach 8 Tagen abzuhaltenden Termine. (art. 49.)

Ergibt sich im Hauptverfahren vor dem Konsulargericht der Thatbestand eines Verbrechens, so ist die Sache, falls der vom Gesetz geforderten Voruntersuchung nicht bereits genügt war, zur Nachholung der letzteren an den Konsul zurückzuverweisen. (art. 50.)

Andernfalls und nach vervollständigter Voruntersuchung wird der unverzüglich in Haft genommene Angeklagte nebst den ihn

betreffenden Akten an den Appellationshof von Aix transportirt. (art. 64.)

Der Konsularbehörde liegt also hierbei nur das vorbereitende Verfahren ob, der weitere Prozeßgang kann, weil ausschließlich vor dem genannten Gerichtshof erfolgend, übergangen werden. Bemerkenswert ist indes, daß zu der Hauptverhandlung derartiger Konsularstrafsachen in Aix keine Geschwornen hinzugezogen werden. (Vgl. Martens, Konsularjurisdiktion, p. 485.)

V. Rechtsmittel.

Gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Konsulargerichte finden, ausgenommen in einfachen Polizeiübertretungsfällen, welche vom Konsul als Einzelrichter in erster und letzter Instanz entschieden werden, folgende Rechtsmittel Anwendung.

1) Gegen Erkenntnisse im Versäumnisverfahren kann innerhalb der gesetzlichen Fristen, welche mit Rücksicht auf erschwerteren Verkehr durch Gerichtsbeschluß verlängert werden dürfen, Widerspruch erhoben werden. (art. 51 d. Ges. v. 28. Mai 1836, art. 28 d. Ed. v. 1778.)

2) Gegen einzelne Verfügungen (art. 44) der Konsulargerichte ist der Civilpartei die Beschwerde an den Appellationshof von Aix gestattet. Ein Beschwerderecht steht in allen Fällen dem Oberstaatsanwalt (procureur général) des genannten Gerichtshofes zu.

3) Gegen Endurteile in Civil- und Strafsachen ist Berufung an den öfter erwähnten Appellationsgerichtshof zulässig. (art. 37 d. Ed. v. 1778; art. 55—63 d. Ges. v. 1836.)

4) Die Entscheidungen der Berufungsinstanz unterliegen der Cassation durch den Pariser Cassationshof und hierauf erfolgender Verweisung an ein anderes französisches Gericht. (art. 76, 77 d. Ges. v. 1836.) (Vgl. de Cl. et de V., II, p. 397.)

Rechtsmittel im Strafverfahren einzulegen sind nach französischem Recht sowohl der Verurteilte, als auch im öffentlichen Interesse der Oberstaatsanwalt von Aix befugt. (art. 79 u. art. 55, Abs. 2 d. Ges. v. 1836.) Das deutsche Recht dagegen hat die Vertretung der Staatsanwaltschaft bezüglich der Berufung gegen konsulargerichtliche Urteile bisher nicht vorgesehen, so daß dieselbe hier nur zu Gunsten des Verurteilten erfolgen kann. Während ferner die französischen Appell-

hofentscheidungen der eventuellen Annullirung durch den die dritte Instanz bedeutenden Cassationshof unterworfen sind, ist für die deutschen Konsulargerichte das Reichsgericht als zweite zugleich die letzte Instanz. (§ 36 d. deutschen Ges. v. 10. Juli 1879. Vgl. **Zorn**, Staatsrecht, II, p. 523.)

VI. **Tribunaux mixtes.** In den türkischen Levantegebieten bestehen für Handelsstreitigkeiten zwischen Franzosen und Eingebornen sogenannte gemischte Tribunale, welche sich aus zwei, jährlich vom Konsul designirten französischen und drei Landes-Richtern zusammensetzen. Ein türkischer Richter hat den Vorsitz.

Die Urteile dieser Gerichte sind als schiedsrichterliche Entscheidungen letztinstanzlich. (Vgl. de Cl. et de II, p. 376 u. W. Beach-Lawrence, Jurisdiction consulaire, p. 164.)

VII. Auf Grund des französischen Entwurfes für eine Reform der Konsulargerichtsbarkeit in **Egypten** v. 1870 wurde zwischen den europäischen Mächten und den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der egyptischen Regierung andrerseits die Organisation von Landesgerichten vereinbart, welche sich aus einheimischen und ausländischen Richtern zusammensetzen. Durch dieselbe wurde die Konsularjurisdiktion großenteils aufgehoben. (Réglement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte u. französ.-egyptisches Protokoll v. 10. Nov. 1874.)

Die französischen Konsulargerichte sind zuständig nur noch:

1) in Sachen, welche die Konsularbeamten, deren Familien und Dienstpersonal, sowie die Wohnungen derselben betreffen, außerdem in Sachen der unter französischem Schutz stehenden religiösen und Unterrichts-Anstalten. (Régl. art. 12, tit. I; Protok. art. 7.)

2) in allen Civilstreitigkeiten, in welchen nur Franzosen Partei sind. (Régl. art. 9, tit. I.)

3) in allen Statusfragen. (art. 5 des Protokolls.)

4) in den nicht der Competenz der neugeschaffenen Landesgerichte unterworfenen Strafsachen. Ihr unterliegt die Entscheidung der Uebertretungssachen, sowie der **gegen** Richter, Beisitzer, Geschworne und sonstige Beamte der neuen Gerichte oder **von** diesen mit Bezug auf ihre Amtspflichten begangenen Delikte, außerdem die Bestrafung der Zeugen, Beisitzer oder Geschwornen, welche sich wei-

gern, ihren gerichtlichen Verpflichtungen nachzukommen oder sich denselben entziehen. (Régl. tit. II, art. 6—10, 18 u. 35.)

Die gesammte übrige Jurisdiktion ist den neugebildeten Landesgerichten übertragen, welche zum größeren Teile mit europäischen Richtern besetzt sind. Einer der nicht-egyptischen Richter hat stets den Vorsitz.

Sämtliche Richter werden von der egyptischen Regierung ernannt, soweit europäische Richter in Betracht kommen, unter Zustimmung des betreffenden Vertragsstaates. (art. 1, 2 u. 3 d. Réglement u. art. 2 d. Protokolls.)

VIII. In Tunis ist die Konsularjurisdiktion der dort vertretenen europäischen Mächte zu Gunsten der daselbst bestehenden französischen Gerichte durch Dekret des Bey v. 5. Mai 1883, welchem die Anerkennung der Konsularstaaten folgte, aufgehoben worden.

§ 24.

Die Konsulargerichtsbarkeit in den ostasiatischen Staaten, in Maskat, Madagaskar und in Persien.

I. Für die Jurisdiktion in China, Japan, Siam, Maskat und Madagaskar gelten im Allgemeinen die Vorschriften für die Gerichtsbarkeit in der Levante. (art. 1 d. Ges. v. 8. Juli 1852.) Abweichend von diesen entscheiden die Konsulargerichte dieser Bezirke in letzter Instanz:

1) wenn die Parteien freiwillig auf die Rechts-Verfolgung durch weitere Instanzen verzichten.

2) In China, Japan und Siam alle Personal- und Mobiliarklagen, deren Gegenstand 3000 Frs., in Maskat und Madagaskar 1500 Frs. nicht übersteigt, im Falle von Widerklagen und Compensationseinreden auch dann, wenn der Gegenstand derselben mit dem der Hauptklage vereinigt über die genannten Summen hinausgeht. (art. 2 d. Ges. v. 1852.)

Bezüglich der Beurteilung von Strafsachen gilt das Recht der französischen Colonieen in Indien. (art. 8.) Von der Anwesenheit des Beschuldigten vor dem Appellationshof kann auf Befürwortung des Konsuls hin abgesehen werden.

Appellgerichtshof und Gerichtshof erster Instanz in den bekannten Strafsachen ist für die Konsulatsbezirke von China, Japan und

Siam der Appellhof von Saïgon, für Maskat und Madagaskar der von La Réunion. Beide haben dieselbe Competenz wie der von Aix mit der einzigen oben erwähnten Beschränkung durch die erweiterte Befugnis der erstinstanzlichen Konsulargerichte zu definitiver Entscheidung in Civilsachen. (art. 8.)

Cassation ist nur zulässig wegen Vollmachtsüberschreitung der Gerichte. (art. 4.)

II. Streitigkeiten zwischen Franzosen und Eingebornen sind von den klägerischen Parteien bei dem Konsul anhängig zu machen, welcher sie nach vergeblich versuchter gütlicher Einigung der Streitenden im Verein mit der Landesbehörde entscheidet. (Vertr. m. Siam, art. 8; m. China art. 35; m. Japan, art. 6 u. 7 des Vertr. v. 9. Okt. 1858; Madagaskar, art. 6. Ebenso m. Birma, art. 4.)

In Maskat entscheidet der Richter, welcher der Nation des Beklagten angehört, bei der Verhandlung vor der Landesbehörde muß jedoch der Konsul zugegen sein. (Vertr. v. 1744, art. 6.)

III. In Persien ist in Civilstreitigkeiten zwischen Ausländern und Persern lediglich der Landesrichter kompetent, der Konsul hat nur das Recht, der Verhandlung beizuwohnen.

Die persischen Gerichte führen ferner auch die Untersuchung in Strafsachen, sind aber zu Straferkenntnissen nicht befugt, sondern müssen den Beschuldigten mit den Untersuchungsakten durch Vermittelung des Konsuls an die französischen Behörden ausliefern. (Vertr. v. 1855, art. 5. Vgl. de C. et de V., II, p. 450.)

IV. Das deutsche Recht kennt keinen Unterschied zwischen der Gerichtsbarkeit in den muselmännischen Staaten der Levante und derjenigen in den übrigen asiatischen und afrikanischen Gebieten. Eine Ausnahme hiervon macht der Vertrag mit Persien v. 11. Juni 1873, dessen Bestimmungen den französischen vollständig analog sind.

Schluß.

Wie aus der vorliegenden Abhandlung ersichtlich ist, weisen die Konsulargesetzgebungen sowohl, als auch die Staatsverträge Deutschlands und Frankreichs hinsichtlich der konsularischen Befugnisse und Privilegien erhebliche Verschiedenheiten auf, welche ich auf die Verschiedenheit in der Organisation des beiderseitigen Konsularwesens zurückführen zu müssen glaube.

Die einheitliche und bestimmter Personaleigenschaften sichere Organisation Frankreichs erlaubt auch eine einheitliche Regelung der konsularischen Befugnisse, welche nicht durch Rücksichten auf ein zum großen Theil ungenügend vorbereitetes Personal, auf den „Konsulardilettantismus" (Bulmerincq in Holtzendorffs Hdbch. des Völkerr., III. Bd. p. 797.) am Erlaß solcher Bestimmungen gehindert ist, deren Ausführung ein umständliches Fachstudium und vielseitige Diensterfahrung voraussetzen muß.

Weil die deutsche Gesetzgebung mit dem „gemischten System" zu rechnen hat, weil ihr hinsichtlich der Mehrzahl der deutschen Konsuln mindestens die Garantieen fehlen, welche die für sämtliche französische Konsuln gesetzlich erforderliche Vorbildung bietet, ist eine gleichmäßige einheitliche Normirung der deutschen Konsularbefugnisse nicht denkbar und so sind denn auch, wie aus früheren gelegentlichen Hinweisen der vorliegenden Abhandlung ersichtlich geworden sein wird, eine Anzahl wichtiger Befugnisse nur den deutschen Berufskonsuln eingeräumt.

Aehnlich verhält es sich mit den konsularischen Privilegien.

Es wird sich kaum bestreiten lassen, daß eine Regierung, wie die französische, für ihr Konsularkorps, das nur aus wohlgeschulten, überdies der staatlichen Disziplinargewalt vollständig unterworfenen

Berufsbeamten besteht, Privilegien von größerer Tragweite anstreben darf, welche, auf die Handel und Gewerbe treibenden Konsuln ausgedehnt, Unzuträglichkeiten der verschiedensten Art befürchten lassen müßten. Wohl nur aus diesem Grunde wurden denn auch von Staaten, deren Konsularbeamten zum überwiegenden Teile consules electi sind — und dahin gehört auch das deutsche Reich und vorher besonders Preußen — manche Privilegien bisher überhaupt nicht, andere erst nach langer Zurückhaltung und nur mit Beschränkungen zugestanden, welche das einer weiteren Ausdehnung derselben günstige Frankreich zu gleichen Eingrenzungen gegenüber den betreffenden fremden Konsuln zwingen mußten. (Vgl. z. B. Beschluß des Cassationshofes v. 28. Jan. 1881, Sirey, Recueil des arrêts, III. Teil, p. 40.)

Das Konsularrecht ist eben in gewissem Sinne Beamtenrecht und seine Entwickelung schon wegen der Verantwortlichkeit dem Außenstaate gegenüber von den Eigenschaften der dasselbe zur Anwendung bringenden Beamten in hohem Grade abhängig.

Infolge des Reziprozitätsprinzips und des beliebten Vertragsvorbehaltes der Rechte der meistbegünstigten Nation, welcher die Regierungen hindert, nur einem Staate Konzessionen zu machen, wird die entwickeltere Gesetzgebung eines jeden einzelnen Staates praktisch unwirksam und dadurch schließlich zum Stillstand gebracht. So ist das französische Recht vielfach auf der Stufe von 1833 stehen geblieben, meiner oben begründeten Ansicht nach deshalb, weil die Konsularorganisationen der meisten übrigen Staaten (vgl. die Reglementssammlung von de Cussy u. W. Beach-Lawrence in der Revue de droit international, Bd. 1878) als auf wesentlich von der französischen verschiedener Grundlage beruhend, verschiedene Konsequenzen forderten und das französische, älteste und vorgeschrittenste Konsularwesen warten muß, bis es von dem der übrigen Staaten eingeholt ist.

Es ist zu bedauern, daß bei dem Anschluß der letzteren an französische Gesetzes- und Vertragsbestimmungen nicht auch die Grundsätze der französischen Organisation rezipirt worden sind, welche von kompetenten Autoren als die zur Zeit beste anerkannt wird. (Vgl. z. B. Bulmerincq in Holtzendorff's Hdbch. d. Völkerr., III. Bd., p. 694.)

Zorn (Staatsrecht, II. Bd., p. 484) und Bulmerincq (Holtzendorfs Hdbch. d. Völkerr., III. Bd., p. 796) ebenso de Cussy (Régl. cons. p. 89) suchen in internationalen Reglements über die Befugnisse und Privilegien der Konsuln die Beseitigung der hierin herrschenden Unklarheit und Unsicherheit. Meiner Ansicht nach, welche ich durch die vorstehenden Darlegungen für genügend begründet erachte, ist eine derartige internationale Konsular-Convention solange nicht ausführbar, bis eine wenigstens in der Hauptsache annähernde Uebereinstimmung in den Konsularorganisationen der verschiedenen Staaten gewonnen ist. Für die Erreichung dieses Zieles aber würde durch eine Konsularreform des die politische Führerschaft behauptenden Deutschen Reichs ein maßgebender Schritt vorwärts gethan sein. So lange die konsularischen Einrichtungen der einzelnen Mächte auf so verschiedenartiger Grundlage beruhen wie heute, so lange besonders mit den Systemen, welche das „nebenbei Konsul sein" gestatten, nicht gebrochen worden ist, bleibt die einheitliche internationale Regelung des Konsulardienstes, bleiben auch Klarheit und Bestimmtheit des Konsularrechts, was sie schon lange sind, der Gegenstand frommer Wünsche.

Quellen.

I. Französisches Recht.

a) Gesetze, Edikte, Ordonnanzen, Dekrete und ministerielle Verfügungen.

Ordonnance de la marine v. Aug. 1681. (Pardessus, Bd. IV, p. 325.)

Edikt v. 28. Juni 1778 sur les fonctions judiciaires. (de Cussy, réglements consulaires, p. 251.)

Ord. v. 3. März 1781, sur les consulats du Levant. (de Cussy, p. 160 ff., bezgl. der Marine.)

Ord. v. 7. Aug. 1822, sur la police sanitaire. (Sirey, Lois annotées Bd. I.)

Instruction générale sur le service des cons. v. 8. Aug. 1814. (de Cussy, p. 151.)

Ord. sur le personnel v. 20. Aug. 1833. (de Cussy, p. 174.)

Ord. sur les recettes et dépenses des chancelleries v. 23. Aug. 1833. (de Cussy, p. 181.)

Ord. sur les remises des chanceliers v. 24. Aug. 1833. (de Cussy, p. 185.)

Circulaire de la marine sur la police de navigation v. 1. Okt. 1833. (de Cussy, p. 159.)

Ord. sur la rédaction des actes de l'état civil v. 23. Okt. 1833. (de Cussy, p. 186.)

Ord. relative aux dépôts v. 24. Okt. 1833. (Sirey, 1833, II p. 589; de Cussy, p. 189.)

Ord. relative aux passeports v. 25. Okt. 1833. (Sirey, 1833 II p. 591; de Cussy, p. 191.)

Ord. sur les fonctions des vice-consuls et agents consulaires v. 26. Okt. 1833. (Sirey, 1833, II p. 592; de Cussy, p. 193.)

Ord. sur les rapports des consuls avec la marine marchande v. 29. Okt. 1833. (Sirey, 1833, II p. 609; de Cussy, p. 195.)

Ord. sur les rapports avec la marine militaire v. 7. Nov. 1833. de Cussy, p. 212.)

Ord. relative aux immatriculations v. 28. Nov. 1833. (de Cussy, p. 219.)

Instruction sur la juridiction consulaire en pays de chrétienté v. 29. Nov. 1833. (de Cussy, p. 219.)

Instr. sur les actes et contrats passés en chancellerie v. 30. Nov. 1833. (de Cussy, p. 227.)

Gesetz v. 28. Mai 1836, sur la juridiction en Levant. (de Cussy, p. 236.)

Ord. sur le personnel des consulats v. 26. April 1845. (Sirey, 1845, Lois annotées, p. 27.)

Decr. sur la police sanitaire v. 24. Dez. 1850. (Sirey, 1851, Lois ann. p. 1.

Decr. sur la pêche de la baleine v. 20. Aug. 1851. (Sirey, 1851, Lois ann. p. 145.)

Gesetz, sur la pêche de la morue et de la baleine, v. 22. Juli 1851. (Sirey, 1851, Lois ann. p. 107.)

Gesetz, sur la juridiction en Chine et à Mascat. (Sirey, 1852, L. ann. p. 144.)

Decr. relatif aux attributions des agents vice-consuls de France v. 22. Sept. 1854. (Sirey, 1854, L. a. p. 166.)

Gesetz, sur la juridiction en Perse et à Siam v. 18. Mai 1858. (Sirey, 1858, L. a. p. 66.)

Decr. relatif à la comptabilité des chancelleries dipl. et cons. v. 20. Aug. 1860. (Sirey, 1860, L. a.)

Decr. sur le rapatriement et les conduites de retour des gens de mer v. 7. April 1860.

Gesetz, relative à l'appel des jugements des tribunaux consulaires en Chine, au Japan, à Siam et à Mascat v. 28. April 1869. (Sirey, 1869, L. a. p. 382.)

Decr. relatif à l'organisation en trois classes du personnel des chanceliers v. 1. Dez. 1869.

Decr. portant organisation de l'administration centrale du ministère v. 1. Febr. 1877. (Sirey, L. a. 1882. p. 378.)

Decr., v. 10. Juli 1880, sur les conditions d'admission dans les carrières diplomatiques et consulaires. (Sirey, L. a. 1880, p. 630.)

Decr. concernant le mode de nomination des agents retribués des services extérieurs v. 18. Sept. 1881. (Sirey, L. a. 1881, p. 131.)

Decr. conc. les drogmans et les interprètes v. 18. Sept. 1880. (Sirey, L. a. 1881, p. 131.)

Decr. sur l'assimilation et l'équivalence des grades . . . v. 21. Febr. 1880. (Sirey, L. a. 1882, p. 379.)

Decr. sur les vice-consuls v. 18. Sept. 1880, 19. Jan. u. 22. Febr. 1881. (Sirey, L. a. 1881, p. 132.)

Decr. relatif à l'organisation des corps diplomatique et consulaire v. 31. März 1882. (Sirey, L. a. 1882, p. 381.)

Decr. concernant les drogmans et les interprètes v. 9. März 1883. (Sirey, L. a. 1883, p. 460.)

Decr. reculant la limite d'âge pour l'examen etc. v. 27. April 1883. (Sirey, L. a. 1885, p. 705.)

Decr. qui fixe les positions diverses des agents et fonctionnaires du min. des aff. étr. v. 24. April 1880. (Sirey, 1882, L. a. p. 379.)

Decr. portant organisation du cadre des commis de chancellerie v. 24. Juni 1886. (Sirey, 1886, L. a. p. 73.)

b) Staatsverträge.

Capitulations entre la cour de France et la Porte Ottomane v. 1740. (de Cussy, régl. cons. p. 45.)

Convention consulaire mit Spanien v. 13. März 1769. (de Cussy, p. 26. — Martens et de Cussy, Bd. I p. 81.)

Friedens-, Freundschafts- und Handels-Vertrag mit Maskat v. 17. Nov. 1844. (Nouveau Recueil Général des Traités von Martens und dessen Fortsetzern, Bd. VII, p. 623.)

Friedens-rc.-Vertrag mit Chile v. 15. Sept. 1846. (N. R. G. Bd. XVI, Teil 1, p. 3.)

Freundschafts-rc.-Vertrag mit dem Iman von Maskat v. 4. Febr.

1846. (Martens et de Cussy, Recueil manuel et pratique des traités, conventions etc. Bd. V, p. 614.)

Freundschafts-⁊c.-Vertrag mit Guatemala v. 8. März 1848. (M. et de Cy. Bd. VI, p. 225.)

Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Februar 1853. (M. et de Cy. Bd. VII p. 173 u. Sirey, Bd. 1853 L. a. p. 162.)

Vertrag mit Portugal v. 9. März 1853. (Sirey, L. a. 1853, p. 6.)

Vertrag mit Paraguay (M. et de Cy., Bd. VII, p. 179.)

Vertrag mit den Niederlanden v. 8. Juni 1853. (M. et de Cy., Bd. VII, p. 388.)

Freundschafts-⁊c.-Vertrag mit Persien v. 12. Juni 1855. (M. et de Cy., Bd. VII, p. 576.)

Verträge mit Venezuela v. 25. März 1843 u. 24. Okt. 1856. (N. R. G. Bd. V, p. 165.)

Vertrag mit Honduras v. 22. Febr. 1856. (N. R. G. Bd. XVI, 2. Teil, p. 147.)

Vertrag mit Siam v. 15. Aug. 1856. (N. R. G. XVII, 2. Teil, p. 101.)

Vertr. m. Neu-Granada v. 15. Mai 1856. (N. R. G. XVI, 2. Teil, p. 160.)

Vertr. mit den Sandwich-Inseln v. 29. Okt. 1857. (M. et de Cy., Serie II. I, p. 61 u. N. R. G. XVI, 2. Teil, p. 134.)

Vertr. mit Japan v. 9. Okt. 1858. (N. R. G. XVI, 2. Teil, p. 439.)

Vertr. m. China v. 27. Juni 1858 (N. R. G. XVII, 1. Teil p. 2.)

Vertr. mit Nicaragua v. 11. April 1859. (N. R. G. XVI, 2. Teil, p. 183.)

Konsularkonvention mit Brasilien v. 10. Dez. 1860. (N. R. G. XVII, 1. Teil, p. 296.)

Schifffahrts-Vertrag mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins v. 2. Aug. 1862. (Zorn, Konsulargesetzgebg. des Deutschen Reichs, p. 560.)

Konsularkonv. m. Italien v. 26. Juli 1862. (N. R. G. II Série, I, p. 631.)

Vertr. m. Madagaskar v. 8. Aug. 1868. (N. R. G. XX, p. 241.)

Protocole relatif à l'admission des sujets français en Turquie au droit de propriété immobilière, signé à Constantinople le 9 juin 1868. (N. R. G. XVIII, p. 236.)

Vertrag mit Birma v. 24. Jan. 1873. (N. R. G. II Série, I, p. 642.)

Konsularkonv. m. Rußland v. 1. April 1874. (N. R. G. II Série, I, p. 618.)

Vertr. m. Annam v. 15. März 1874. (N. R. G. II Série, II, p. 206.)

Protocole concernant l'adhésion du Gouvernement française à la reforme judiciaire en Egypte signé au Caire le 10 novembre 1874. (N. R. G. II Série, II, p. 690.)

Réglement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte promulgué le 16 septembre 1875. (N. R. G. II Série, II, p. 680.)

Konsularkonv. m. Griechenland v. 7. Jan. 1876. (N. R. G. II Serie, IV, p. 373.)

Konsularkonv. m. San Salvador v. 5. Juni 1878. (N. R. G. II Série, VI, p. 497.)

Schifffahrts-Vertrag m. Schweden-Norwegen v. 30. Dez. 1880. (N. R. G. II Série, IX, p. 195.)

II. Deutsches Recht.

(Vgl. die Sammlung deutscher Reichsgesetze, Staatsverträge ꝛc. in „Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches" v. Zorn, Berlin u. Leipzig, 1884.) Außerdem:

Vertr. m. Korea v. 26. Nov. 1883. (N. R. G. II Série. Bd. X, p. 473; Reichs-Gesf.-Bl. 1884, S. 221.

Litteratur.

De Cussy, Réglements consulaires des principaux Etats maritimes de l'Europe et de l'Amérique. Leipzig, 1851.

Leroy, Des consulats, des légations et des ambassades, Lyon, 1874.

De Clercq et de Vallat, Guide pratique des consulats, Paris, 1880.

Laget de Podio, Nouvelle juridiction des consuls de France à l'étranger, Marseille, 1844.

De Miltitz, Manuel des consuls, London, 1839.

W. Beach-Lawrence, Etude sur la juridiction consulaire en pays chrétiens et en pays non-chrétiens et sur l'extradition, Leipzig, 1880.

J. M. Pardessus, Collection des lois maritimes antérieurs au XVIII siècle, Paris, 1837.

René-Josué Valin, Commentaire sur l'ordonnance de la marine du mois d'août 1681, Poitiers, 1828.

W. Beach-Lawrence in der Revue de droit international: „Etude sur la juridiction consulaire“ Gand, 1878 ff.

M. Ducrocq, Cours de droit administratif, Paris, 1881.

Block, Dictionnaire de l'administration française, Paris, 1878. Supplément général, 1878—1884, suppl. annuel, 1886.

König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, Berlin, 1885.

Zorn, das Staatsrecht des deutschen Reichs, Berlin u. Leipzig, 1883.

Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient von F. Martens, übersetzt von H. Skerst, Berlin, 1874.

Handbuch des Völkerrechts von Dr. Franz von Holtzendorff, Hamburg, 1887.

Doehl, das Konsularwesen des Deutschen Reichs, Bremen, 1873.

Heffter-Geffcken, Handbuch des Völkerrechts. Berlin, 1882.

Zorn in Hirth's „Annalen des Deutschen Reichs“, 1882, S. 409 ff.

Mikonios, Juridiction consulaire, Genf, 1881.
Laferrière, Cours de droit public et administratif, Paris, 1860.
Sebire et Carteret, Encyclopédie du droit, Bd. VI, 1846.
Steinman-Bucher, Die Reform des Konsulatswesens, Berlin, 1884.
Féraud-Giraud, Les justices mixtes dans les pays hors chrétienté, 1884.
Recueil Général des Lois et des Arrêts von Sirey und dessen Fortsetzern, Paris.
Recueil Général des Traités von Martens und dessen Fortsetzern, Göttingen.
Récueil manuel et pratique de Traités, conventions et autres actes diplomatiques von Martens und de Cussy, fortgesetzt von Geffcken.